



# Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Zahl:  
004-1/1/2025

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten	
Eingel. ....12. März. 2025.....	
Zahl: 004-1	Bearb. ....
Ges. ....	

*Reiner*

## Niederschrift

über die

### Sitzung des Gemeinderates

#### Öffentlicher Teil

am **Donnerstag, 06.03.2025**  
im **MZH Gurnitz, Kultursaal Gurnitz**  
**Siegfried-Steiner-Park 1, 9065 Ebenthal**

Beginn: **18.00 Uhr**  
Ende: **19.29 Uhr**

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich mittels Einzelladung vom 26.02.2025 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- Die Gemeinderatssitzung war nach den Bestimmungen der K-AGO beschlussfähig.
- Die Gemeinderatssitzung war in einem Teil öffentlich und in einem weiteren Teil nicht öffentlich.

#### Anwesend (in alphabetischer Reihenfolge):

##### **Bürgermeister:**

Bürgermeister Ing. Christian Orasch (SPÖ)

##### **Gemeinderatsmitglieder:**

Vzbgm Markus Ambrosch (SPÖ)  
GR Johann Brückler (ÖVP)  
GR Josef Dobernigg (SPÖ)  
Vzbgm. Barbara Maria Domes (SPÖ)  
GV Hartwig Furian (SPÖ)  
GR Kurt Haller (SPÖ)  
GR Gerald Karl Hyden (SPÖ)  
GV Georg Johann Matheuschitz (FPÖ)  
GR Tanja Christine Niederorfer-Blatnik (SPÖ)

GR Franz Novak (SPÖ)  
GR Daniel Pertl, MSc. (SPÖ)  
GR Robert Pichler (SPÖ)  
GR Claudia Pippa (ÖVP)  
GR Gottfried Plieschnegger (ÖVP)  
GR Boris Schaunig (SPÖ)  
GR Alexander Schober-Graf, MSc. MA (SPÖ)  
GR Maria Katharina Setz (SPÖ)  
GR Andrea Steiner (SPÖ)  
GR Ing. Beatrix Steiner (FPÖ)  
GR Michael Strohmaier (FPÖ)  
GR Lisa Unterweger (SPÖ)  
GV Mag. Thomas Wieser (SPÖ)

**Ersatzmitglieder:**

Ersatz-GR Werner Andreas Haller (SPÖ)	Vertretung für GV Gerald Franz Unterweger
Ersatz-GR Patrick Rudolf Perschak (SPÖ)	Vertretung für GR Sonja Kleiner
Ersatz-GR Tanja Helene Schönlieb-Koschu (SPÖ)	Vertretung für GR Fabian Mirko Hribernig

**ferner von der Verwaltung:**

Mag. Sarah Jannach, Bakk. ()  
Christine Prossenberger ()  
Mag. Michael Zernig ()

**Entschuldigt abwesende Mitglieder des Gemeinderates:**

**Gemeinderatsmitglieder:**

GR Johann Archer (DU)	Keine Vertretung
GR Fabian Mirko Hribernig (SPÖ)	Vertreten durch EGR Tanja Schönlieb-Koschu
GR Sonja Kleiner (SPÖ)	Vertreten durch EGR Patrick Perschak
GV Gerald Franz Unterweger (SPÖ)	Vertreten durch EGR Werner Haller

Auf der jeweiligen Parteiliste allenfalls weiter vorne gereihte nicht anwesende Ersatzmitglieder des Gemeinderates werden wegen Verhinderung als „entschuldigt“ zur Kenntnis genommen. Die entschuldigt abwesenden Mitglieder des Gemeinderates waren durch die in Betracht kommenden Ersatzmitglieder vertreten.

**Vorsitz:** **Bürgermeister Ing. Christian Orasch**

**Schriftführung:** **Christine Prossenberger**

**Diese Niederschrift enthält** entsprechend den Vorgaben der K-AGO eine Zusammenfassung des Verlaufes der Gemeinderatssitzung, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) notwendigen Sachverhaltsdarstellungen (diese können auch in Form der den Gemeinderatsmitgliedern zur Verfügung gestellten Unterlagen als Beilagen zur Niederschrift angeschlossen oder an der passenden Stelle in die Niederschrift eingearbeitet sein), die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die für die Entscheidungsfindung sonst maßgeblichen Fakten und Beiträge sowie eine kurze Wiedergabe

der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Argumente und gegenteiligen Vorbringen und allenfalls ausdrücklich zur Protokollierung begehrte Wortmeldungen.

---

## Verlauf der Sitzung

### ÖFFENTLICHER TEIL

#### **GR-TOP 1.:** **Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

##### **Eröffnung, Begrüßung**

**Bgm Ing. Orasch** eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer recht herzlich zu dieser Sitzung. Er stellt fest, dass der Gemeinderat fast vollständig anwesend ist. Die Liste DU hat sich für heute entschuldigt. Sie konnte keinen Vertreter in den Gemeinderat entsenden.

##### **Feststellung der Beschlussfähigkeit**

**Bgm Ing. Orasch** stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Er benennt die heute an der Teilnahme an der Sitzung verhinderten Mandatare und die in deren Vertretung erschienenen Ersatzmitglieder des Gemeinderates.

##### **Vorbringen zur Tagesordnung und vorliegenden Niederschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates**

**Bgm Ing. Orasch** teilt mit, dass es keine Vorbringen zur Tagesordnung und zur unterfertigt vorliegenden Niederschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates gebe. Er fragt, ob es Wortmeldungen oder Abänderungswünsche zur Tagesordnung gibt. Da dies nicht der Fall ist, bringt er die Tagesordnung zur Abstimmung. Wer dieser die Zustimmung gibt, der solle ein Zeichen mit der Hand geben.

**Abstimmung:** **einstimmige Annahme.**

Die **Tagesordnung** der Sitzung lautet somit:

## **Tagesordnung**

### **ÖFFENTLICHER TEIL**

- 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2. Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs.4 K-AGO**
- 3. Fragestunde**
- 4. Wege- und Teilungsangelegenheiten**
  - 4.1. Lipizach: Änderung bei öffentlicher Wegparzelle 82, KG 72138 Lipizach, Auflassung und Erklärung von Trennstücken als öffentliche Straßenfläche**

**Vorberatung:**

*Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 05.03.2025, Zahl: 004-4/3/1/2025, TOP-Nr. 2.1*

**Vorberatung:**

*Gemeindevorstand, Sitzung vom 05.03.2025, Zahl: 004-2/2/2025, TOP-Nr. 4.1.1*

- 4.2. Zwanzgerberg: Änderung bei öffentlicher Wegparzelle 1256, KG 72157 Radsberg, Abtretung durch Grundstückseigentümer**

**Vorberatung:**

*Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 05.03.2025, Zahl: 004-4/3/1/2025, TOP-Nr. 2.2*

**Vorberatung:**

*Gemeindevorstand, Sitzung vom 05.03.2025, Zahl: 004-2/2/2025, TOP-Nr. 4.1.2*

- 4.3. Zettgerei: Änderung bei öffentlichen Wegparzellen 990/1, 699/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Auflassung und Erklärung von Trennstücken als öffentliche Straßenfläche**

**Vorberatung:**

*Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 05.03.2025, Zahl: 004-4/3/1/2025, TOP-Nr. 2.3*

**Vorberatung:**

*Gemeindevorstand, Sitzung vom 05.03.2025, Zahl: 004-2/2/2025, TOP-Nr. 4.1.3*

- 4.4. Niederdorf: Änderung bei öffentlicher Wegparzelle 699/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Abtretung durch Grundstückseigentümer, Aufhebung und Neuerlassung der Verordnung**

**Vorberatung:**

*Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 05.03.2025, Zahl: 004-4/3/1/2025, TOP-Nr. 2.4*

**Vorberatung:**

*Gemeindevorstand, Sitzung vom 05.03.2025, Zahl: 004-2/2/2025, TOP-Nr. 4.1.4*

### **5. Flächenwidmungsplanänderungen**

- 5.1. Umwidmungsfall 4/4D/2024: Umwidmung in "Bauland - Wohngebiet", Parz. 611/16, KG 72143 Mieger**

**Vorberatung:**

*Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 05.03.2025, Zahl: 004-4/3/1/2025, TOP-Nr. 3.1*

**Vorberatung:**

*Gemeindevorstand, Sitzung vom 05.03.2025, Zahl: 004-2/2/2025, TOP-Nr. 4.2.1*

- 5.2. Umwidmungsfall 5/B3.4/2024: Umwidmung in "Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche", Parz. 252/1, KG 72119 Gurnitz**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 05.03.2025, Zahl: 004-4/3/1/2025, TOP-Nr. 3.2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 05.03.2025, Zahl: 004-2/2/2025, TOP-Nr. 4.2.2

**5.3. Umwidmungsfall 6a/B3.4/2024: Umwidmung in "Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche", Tfl. Parz. 296/7, KG 72119 Gurnitz**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 05.03.2025, Zahl: 004-4/3/1/2025, TOP-Nr. 3.3

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 05.03.2025, Zahl: 004-2/2/2025, TOP-Nr. 4.2.3

**5.4. Umwidmungsfall 6b/B3.4/2024: Umwidmung in "Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche", Tfl. Parz. 296/7, KG 72119 Gurnitz**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 05.03.2025, Zahl: 004-4/3/1/2025, TOP-Nr. 3.4

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 05.03.2025, Zahl: 004-2/2/2025, TOP-Nr. 4.2.4

**5.5. Umwidmungsfall 6c/B3.4/2024: Umwidmung in "Bauland - Dorfgebiet", Tfl. Parz. 296/2, KG 72119 Gurnitz**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 05.03.2025, Zahl: 004-4/3/1/2025, TOP-Nr. 3.5

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 05.03.2025, Zahl: 004-2/2/2025, TOP-Nr. 4.2.5

**5.6. Umwidmungsfall 6d/B3.4/2024: Umwidmung in "Grünland - Versickerungsbecken", Tfl. Parz. 296/2, KG 72119 Gurnitz**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 05.03.2025, Zahl: 004-4/3/1/2025, TOP-Nr. 3.6

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 05.03.2025, Zahl: 004-2/2/2025, TOP-Nr. 4.2.6

**5.7. Umwidmungsfall 6e/B3.4/2024: Umwidmung in "Grünland - Versickerungsbecken", Tfl. Parz. 296/2, KG 72119 Gurnitz**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 05.03.2025, Zahl: 004-4/3/1/2025, TOP-Nr. 3.7

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 05.03.2025, Zahl: 004-2/2/2025, TOP-Nr. 4.2.7

**5.8. Umwidmungsfall 8/B2.4/2024: Umwidmung in "Bauland - Wohngebiet", Tfl. Parz. 770/1, KG 72105 Ebenthal**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 05.03.2025, Zahl: 004-4/3/1/2025, TOP-Nr. 3.8

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 05.03.2025, Zahl: 004-2/2/2025, TOP-Nr. 4.2.8

**5.9. Umwidmungsfall 12/D4/2022: Umwidmung in "Hofstelle - eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, Tfl. Parz. 546, KG 72143 Mieger**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 05.03.2025, Zahl: 004-4/3/1/2025, TOP-Nr. 3.9

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 05.03.2025, Zahl: 004-2/2/2025, TOP-Nr. 4.2.9

## **5.10. Flächenwidmungsplanänderungen: Verordnung**

### Vorberatung:

*Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 05.03.2025, Zahl: 004-4/3/1/2025, TOP-Nr. 3.10*

### Vorberatung:

*Gemeindevorstand, Sitzung vom 05.03.2025, Zahl: 004-2/2/2025, TOP-Nr. 4.2.10*

## **6. Aufhebung Teilbebauungsplan "Reichersdorf, Theodor-Körner-Straße/Rosengasse"**

### Vorberatung:

*Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 05.03.2025, Zahl: 004-4/3/1/2025, TOP-Nr. 4*

### Vorberatung:

*Gemeindevorstand, Sitzung vom 05.03.2025, Zahl: 004-2/2/2025, TOP-Nr. 4.3*

## **7. Aufhebung Aufschließungsgebiet, Parz. 213/1, KG 72119 Gurnitz**

### Vorberatung:

*Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 05.03.2025, Zahl: 004-4/3/1/2025, TOP-Nr. 5*

### Vorberatung:

*Gemeindevorstand, Sitzung vom 05.03.2025, Zahl: 004-2/2/2025, TOP-Nr. 4.4*

## **8. Prüfberichte des Kontrollausschusses gem. § 93 Abs. 3 K-AGO**

## **9. Finanzbeschlüsse: diverse Finanzierungspläne sowie Anpassungen**

### Vorberatung:

*Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 05.03.2025, Zahl: 004-4/2/1/2025, TOP-Nr. 2*

### Vorberatung:

*Gemeindevorstand, Sitzung vom 05.03.2025, Zahl: 004-2/2/2025, TOP-Nr. 4.5*

## **10. Kanalanschlussbeitrags-Verordnung 2025 – neuer Beitragssatz**

### Vorberatung:

*Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 05.03.2025, Zahl: 004-4/3/1/2025, TOP-Nr. 6*

### Vorberatung:

*Gemeindevorstand, Sitzung vom 05.03.2025, Zahl: 004-2/2/2025, TOP-Nr. 4.6*

## **11. VS Ebenthal - Sanierung**

### Vorberatung:

*Ausschuss für Soziales und Generationen, Sitzung vom 05.03.2025, Zahl: 004-4/5/1/2025, TOP-Nr. 2*

### Vorberatung:

*Gemeindevorstand, Sitzung vom 05.03.2025, Zahl: 004-2/2/2025, TOP-Nr. 4.7*

### **11.1. Investitions- und Finanzierungsplan**

### Vorberatung:

*Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 05.03.2025, Zahl: 004-4/2/1/2025, TOP-Nr. 3.1*

### Vorberatung:

*Gemeindevorstand, Sitzung vom 05.03.2025, Zahl: 004-2/2/2025, TOP-Nr. 4.7.1*

### **11.2. Nachtrag zur Vereinbarung mit dem Schulbaufonds (nunmehr BBF), Anpassung (Erhöhung) der Förderung**

### Vorberatung:

*Ausschuss für Soziales und Generationen, Sitzung vom 05.03.2025, Zahl: 004-4/5/1/2025, TOP-Nr. 2.1*

### Vorberatung:

*Gemeindevorstand, Sitzung vom 05.03.2025, Zahl: 004-2/2/2025, TOP-Nr. 4.7.2*

## **12. Kindergartenzubau Ebenthal (1 Gruppe): Investitions- und Finanzierungsplan**

### Vorberatung:

*Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 05.03.2025, Zahl: 004-4/2/1/2025, TOP-Nr. 4*

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 05.03.2025, Zahl: 004-2/2/2025, TOP-Nr. 4.8

**13. Herstellungs- und Grundabtretungsvereinbarung, Tfl. der öffentlichen Wegparzelle 991/6, KG 72204 Zell bei Ebenthal**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 05.03.2025, Zahl: 004-4/3/1/2025, TOP-Nr. 7

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 05.03.2025, Zahl: 004-2/2/2025, TOP-Nr. 4.9

**14. Finanzierungsvertrag Photovoltaik und Flutlicht ASKÖ Gurnitz Fußball/Marktgemeinde (für die Eigentumsübertragung)**

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 05.03.2025, Zahl: 004-2/2/2025, TOP-Nr. 5.1

**15. Dienstbekleidungs-Verordnung ab 01.04.2025**

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 05.03.2025, Zahl: 004-4/2/1/2025, TOP-Nr. 5

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 05.03.2025, Zahl: 004-2/2/2025, TOP-Nr. 4.10

**16. Ebenthaler Hundeverbotszonen- Verordnung 2025**

Vorberatung:

Ausschuss für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Landwirtschaft, Sitzung vom 05.03.2025, Zahl: 004-4/4/1/2025, TOP-Nr. 2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 05.03.2025, Zahl: 004-2/2/2025, TOP-Nr. 4.11

---

**GR-TOP 2.:**

**Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs.4 K-AGO**

Bgm Ing. Orasch ersucht, folgende Mandatare auf deren Wunsch hin zu Protokollprüfern zu bestellen:

- **GV Hartwig Furian**
- **GV Georg Matheuschitz**

**Abstimmung:** **einstimmige Annahme.**

---

## GR-TOP 3.: Fragestunde

**Bgm Ing. Orasch** stellt fest, dass für diese Gemeinderatssitzung keine Anfrage im Sinne der K-AGO vorgelegt wurde.

**Bgm Ing. Orasch** stellt im Vorfeld folgenden

## Antrag auf Geschäftsbehandlung

**Wer dafür sei, dass die GR-Punkte 4.1. bis 4.4. im Konvolut behandelt und diskutiert werden, der gebe ein Zeichen mit der Hand. Die Abstimmungen erfolgen separat.**

**Abstimmung:** einstimmige Annahme.

## **GR-TOP 4.: Wege- und Teilungsangelegenheiten**

GR-TOP 4.1.:

## **Lipizach: Änderung bei öffentlicher Wegparzelle 82, KG 72138 Lipizach, Auflassung und Erklärung von Trennstücken als öffentliche Straßenfläche**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

### **a) Allgemeines**

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

### **b) Erläuterungen**

Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten beabsichtigte bereits im Jahr 2018 im Bereich der öffentlichen Wegparz. 82, KG 72138 Lipizach, nördlich der Ortschaft Lipizach, gemäß textlichen Bebauungsplan der Marktgemeinde, die Ausweitung der ggst. öffentlichen Wegparz. auf das Maß von ca. 7,00 m. Mit den Anrainern bzw. Beteiligten konnte kein Einvernehmen erreicht werden.

Im Juli 2024 konnte das Einvernehmen mit den Grundeigentümern realisiert werden.

Die Grundeigentümer erklärten sich bereit, der Marktgemeinde die aus der Naturaufnahme der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 1390/24 vom 30.07.2024, ersichtlichen Trennstücke 1, 2 und 3, zur Vereinigung mit der öffentlichen Wegparz. 82, KG 72138 Lipizach, abzutreten.

#### Abtretung an das öffentliche Gut:

aus Parz. 17/4	Trennstück 1	10 m <sup>2</sup>
aus Parz. 17/3	Trennstück 2	16 m <sup>2</sup>
aus Parz. 21/1	Trennstück 3	35 m <sup>2</sup>

#### Abtretung vom öffentlichen Gut:

aus Parz. 82	Trennstück	48 m <sup>2</sup>
	Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten	

Das Ausmaß des Trennstückes 4 wird mit dem Trennstück 3 wertgleich abgetauscht. Für die Differenzfläche im Ausmaß von 27 m<sup>2</sup> ist gemeindeseits eine Grundeinlöse an den Grundeigentümer zu leisten.

Grundsätzlich stimmten die Grundeigentümer einem seitens der Marktgemeinde zu leistendem Quadratmeterpreis in der Höhe von € 10,00 zu.

Die Grundabtretungsvereinbarungen liegen unterfertigt vor.

Am 20.11.2024 erfolgt die Kundmachung der beabsichtigten Veränderungen der ggst. öffentlichen Wegparzelle. Hiergegen langten keine Einwendungen ein.

Für die grundbücherliche Durchführung der Wegvermessung GZ 1390/24 der Kraschl & Schmuck ZT GmbH vom 30.07.2024, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung der dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstücke sowie die Auflassung des dem öffentlichen Gut abgehenden Trennstückes als öffentliche Straßenfläche erforderlich. Der Gemeinderat möge weiters die vorliegenden Grundabtretungsvereinbarungen mit den oa. Grundeigentümern und den Ablösebetrag in der Höhe von € 10,00 pro Quadratmeter mit Beschluss genehmigen.

**c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates**

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/173/2025-Th), mit der das von der öffentlichen Wegparz. 82, KG 72138 Lipizach, abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und die der öffentlichen Wegparz. 82, KG 72138 Lipizach, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenflächen festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die vorliegenden Grundabtregungsvereinbarungen sowie den Ablösebetrag in der Höhe von € 10,00 pro Quadratmeter mit Beschluss genehmigen.

**ANTRAG**

**Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/173/2025-Th), mit der das von der öffentlichen Wegparz. 82, KG 72138 Lipizach, abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und die der öffentlichen Wegparz. 82, KG 72138 Lipizach, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenflächen festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die vorliegenden Grundabtregungsvereinbarungen sowie den Ablösebetrag in der Höhe von € 10,00 pro Quadratmeter mit Beschluss genehmigen.**

**GR Haller** trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

---

**GR-TOP 4.2.:**

**Zwanzgerberg: Änderung bei öffentlicher Wegparzelle 1256, KG 72157 Radsberg,  
Abtretung durch Grundstückseigentümer**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

**a) Allgemeines**

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

**b) Erläuterungen**

Im Zuge der vom Grundstückseigentümer beantragten Grundstücksteilung der Parzelle 1410, KG 72157 Radsberg, hat sich dieser verpflichtet, der Marktgemeinde das aus der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Stefan Kollenprat vom 08.01.2025, GZ 24213 ersichtliche Trennstück 2, im Ausmaß von 7 m<sup>2</sup>, zur Vereinigung mit der öffentlichen Wegparzelle 1256, KG 72157 Radsberg, kosten- und lastenfrei an das öffentliche Gut, EZ 205, der Marktgemeinde abzutreten.

Für die grundbücherliche Durchführung, die durch den Antragsteller zugleich mit der Verbücherung der Vermessungsurkunde veranlasst wird, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung des dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstückes als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

**c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates**

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angeführten Entwurf (Zahl: 0612-7/416/2025-Th), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 1256, KG 72157 Radsberg, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

**ANTRAG**

**Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angeführten Entwurf (Zahl: 0612-7/416/2025-Th), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 1256, KG 72157 Radsberg, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.**

**GR Haller** trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

---

**GR-TOP 4.3.:**

**Zettgerei: Änderung bei öffentlichen Wegparzellen 990/1, 699/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Auflassung und Erklärung von Trennstücken als öffentliche Straßenfläche**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

### a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplänen sowie Orthofotos als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

### b) Erläuterungen

1. Die Marktgemeinde plant die Verbindung der Wasserversorgung zwischen den Ortschaften Zetterei und Niederdorf über die Ackerstraße, um im Falle eines Rohrbruches die Wasserversorgung für Niederdorf und Zetterei mittels Ringschlusses zu gewährleisten. Um die Wasserleitung vollständig auf öffentlichem Gut führen zu können, bedarf es einer Grenzberichtigung der Ackerstraße. Im südlichen Bereich der öffentlichen Wegparzelle 990/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal soll die Verkehrsfläche aufgrund einer zukünftig möglichen Baulanderweiterung im Westen, auf die Mindestbreite von 7,00 m gemäß den Bestimmungen des textlichen Bebauungsplanes der Marktgemeinde ausgeweitet bzw. korrigiert werden.

Am 22.08.2024 wurde eine mündliche Verhandlung mit dem zuständigen Vermesser und den betroffenen Anrainern bzw. Beteiligten vereinbart. Die Grundeigentümer erklärten sich bereit der Marktgemeinde die aus der Wegvermessung der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 1398/24 vom 14.10.2024, ersichtlichen Trennstücke 1, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 zur Vereinigung mit der öffentlichen Wegparzelle 990/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, abzutreten.

2. Im Zuge dieser Vermessung wurde in der Ortschaft Niederdorf im Bereich der öffentlichen Wegparzelle 699/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, seitens der Marktgemeinde eine Anpassung der Weggrundgrenze angestrebt. Die betroffene Grundeigentümerin erklärte sich bereit, der Marktgemeinde das aus der Wegvermessung der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 1398/24 vom 14.10.2024, ersichtliche Trennstück 11 zur Vereinigung mit der öffentlichen Wegparzelle 699/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, abzutreten. Dadurch ist eine direkte Erschließung der Parz. 701/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal durch das öffentliche Gut gewährleistet.

ad Punkt 1

Abtretung an das öffentliche Gut:

aus Parz. 179/2	Trennstück 1	6 m <sup>2</sup>
aus Parz. 182	Trennstück 4	14 m <sup>2</sup>
aus Parz. 182	Trennstück 5	87 m <sup>2</sup>
aus Parz. 181	Trennstück 6	3 m <sup>2</sup>
aus Parz. 201	Trennstück 7	9 m <sup>2</sup>
aus Parz. 68/1	Trennstück 8	40 m <sup>2</sup>
aus Parz. 68/4	Trennstück 9	28 m <sup>2</sup>
aus Parz. 990/2	Trennstück 10	9 m <sup>2</sup>
	Mgde. Ebenthal i. K.	–
	öffentliches Gut	

Abtretung vom öffentlichen Gut:

aus Parz. 990/1	Trennstück 2	5 m <sup>2</sup>
aus Parz. 990/1	Trennstück 3	4 m <sup>2</sup>

ad Punkt 2

Abtretung an das öffentliche Gut

aus Parz. 701/3	Trennstück 11	6 m <sup>2</sup>
-----------------	---------------	------------------

Das Trennstück 1 wird mit dem Trennstück 2 wertgleich abgetauscht. Für die Differenzfläche im Ausmaß von 1 m<sup>2</sup> ist gemeindeseits eine Grundeinlöse an den Grundeigentümer zu leisten.

Die Grundeigentümer der Vermessungsangelegenheit im Bereich der Ackerstraße/Zetterei stimmten einem seitens der Marktgemeinde zu leistendem Quadratmeterpreis in der Höhe von € 20,00 zu.

Die Grundeigentümerin der Vermessungsangelegenheit im Bereich der Ringstraße/Niederdorf stimmte einem seitens der Marktgemeinde zu leistenden Quadratmeterpreis in der Höhe von € 60,00 zu. Der höhere Quadratmeterpreis ergibt sich aus der Baulandwidmung der ggst. Verkaufsfläche.

Die Grundabtretungsvereinbarungen liegen allesamt unterfertigt vor.

Am 12.11.2024 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten Veränderung bei der öffentlichen Wegparzelle 990/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal. Hierzu langten keine Einwendungen ein.

Für die grundbücherliche Durchführung der Wegvermessung GZ 1398/24 der Kraschl & Schmuck ZT GmbH vom 14.10.2024, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung der dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstücke sowie die Auflassung der dem öffentlichen Gut abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche erforderlich. Der Gemeinderat möge weiters die vorliegenden Grundabtretungsvereinbarungen mit den oa. Grundeigentümern und den Ablösebeträgen in Höhe von € 20,00 pro Quadratmeter (betrifft öff. Wegparz. 990/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal) sowie € 60,00 pro Quadratmeter (betrifft öff. Wegparz. 699/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal) mit Beschluss genehmigen.

**c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates**

1. Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/172/2025-Sc/Th), mit der die der öffentlichen Wegparz. 990/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und die der öffentlichen Wegparz. 990/1 und 699/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen.
2. Der Gemeinderat möge die vorliegenden Grundabtretungsvereinbarungen sowie den Ablösebetrag in der Höhe von € 20,00 pro Quadratmeter mit Beschluss genehmigen.
3. Der Gemeinderat möge die vorliegende Grundabtretungsvereinbarung sowie den Ablösebetrag in der Höhe von € 60,00 pro Quadratmeter mit Beschluss genehmigen.

**ANTRÄGE**

1. **Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/172/2025-Sc/Th), mit der die der öffentlichen Wegparz. 990/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und die der öffentlichen Wegparz. 990/1 und 699/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen.**

2. Der Gemeinderat möge die vorliegenden Grundabtretungsvereinbarungen sowie den Ablösebetrag in der Höhe von € 20,00 pro Quadratmeter mit Beschluss genehmigen.
3. Der Gemeinderat möge die vorliegende Grundabtretungsvereinbarung sowie den Ablösebetrag in der Höhe von € 60,00 pro Quadratmeter mit Beschluss genehmigen.

**GR Haller** trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

---

#### **GR-TOP 4.4.:**

#### **Niederdorf: Änderung bei öffentlicher Wegparzelle 699/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Abtretung durch Grundstückseigentümer, Aufhebung und Neuerlassung der Verordnung**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

##### **a) Allgemeines**

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie Orthofoto als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

##### **b) Erläuterungen**

Aufgrund eines Schreibfehlers (Trennstück 1 im Ausmaß von 0 m<sup>2</sup> wurde nicht angeführt) im rechtskräftigen Grundstücksteilungsbescheid vom 07.05.2024, Zahl: 031-4G/06/2024-Th wird zur Korrektur gemäß § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG BGBI. Nr. 51/1991 idG, ein Abänderungsbescheid erlassen.

Für die grundbücherliche Durchführung, die durch den Antragsteller zugleich mit der Verbücherung der Vermessungsurkunde veranlasst wird, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung der dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche erforderlich. Demnach erfolgt auch eine Anpassung bzw. Korrektur der rechtskräftigen Verordnung des

Gemeinderates vom 03. Juli 2024, Zahl: 612-7/408/2024-Th unter Aufnahme des Trennstückes 1 im Ausmaß von 0 m<sup>2</sup>.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (612-7/408a/2025-Th), mit der die öffentlichen Wegparz. 699/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen.

## ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (612-7/408a/2025-Th), mit der die der öffentlichen Wegparz. 699/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen.

**GR Haller** trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

## Diskussion/Vorbringen zu GR-TOP 4.1. bis 4.4.:

**Keine Vorbringen hierzu.**

**Bgm Ing. Orasch** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

## Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/173/2025-Th), mit der das von der öffentlichen Wegparz. 82, KG 72138 Lipizach, abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und die der öffentlichen Wegparz. 82, KG 72138 Lipizach, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenflächen festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die vorliegenden Grundabtregungsvereinbarungen sowie den Ablösebetrag in der Höhe von € 10,00 pro Quadratmeter mit Beschluss genehmigen.

**Abstimmung:** einstimmige Annahme des GR-TOP 4.1.

**Bgm Ing. Orasch** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

## Antrag

**Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angeführten Entwurf (Zahl: 0612-7/416/2025-Th), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 1256, KG 72157 Radsberg, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.**

**Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-TOP 4.2.**

**Bgm Ing. Orasch** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

## Anträge

- 1. Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/172/2025-Sc/Th), mit der die der öffentlichen Wegparz. 990/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und die der öffentlichen Wegparz. 990/1 und 699/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen.**
- 2. Der Gemeinderat möge die vorliegenden Grundabtretungsvereinbarungen sowie den Ablösebetrag in der Höhe von € 20,00 pro Quadratmeter mit Beschluss genehmigen.**
- 3. Der Gemeinderat möge die vorliegende Grundabtretungsvereinbarung sowie den Ablösebetrag in der Höhe von € 60,00 pro Quadratmeter mit Beschluss genehmigen.**

**Abstimmung: einstimmige Annahme aller drei Beschlussanträge des GR-TOP 4.3.**

**Bgm Ing. Orasch** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

## Antrag

**Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (612-7/408a/2025-Th), mit der die der öffentlichen Wegparz. 699/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen.**

**Abstimmung:** **einstimmige Annahme des GR-TOP 4.4.**

---

**GR-TOP 5.:**  
**Flächenwidmungsplanänderungen**

**GR-TOP 5.1.:**  
**Umwidmungsfall 4/4D/2024: Umwidmung in "Bauland - Wohngebiet", Parz. 611/16, KG 72143 Mieger**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Bauflächenbilanz, Gemeindeeingabe, Vorprüfungsergebnis) sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

**a) Allgemeines**

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Bauflächenbilanz, Gemeindeeingabe, Vorprüfungsergebnis) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die im Vorprüfungsverfahren geforderten Stellungnahmen sind als BEILAGE B angeschlossen.

**b) Erläuterungen**

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor.

Mit der Umwidmungsanregung vom 08.11.2023 beantragte der Grundstückseigentümer die Umwidmung der Parz. 611/16, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von 920 m<sup>2</sup> in „Bauland – Wohngebiet“. Die ggst. Antragsfläche befindet sich im westlichen Anschluss an die Siedlungsstruktur der Ortschaft Obitschach und liegt innerhalb der im ÖEK ausgewiesenen Siedlungsgrenzen. Geplant ist der Verkauf der ggst. Umwidmungsfläche mit anschließender Wohnhausbebauung.

**Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfungsergebnis zu erbringen:**

**Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 12 Wasserwirtschaft**  
Stellungnahme vom 20.08.2024 – keine Einwände

**Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 8 UA Naturschutz**

Stellungnahme vom 09.12.2024 – keine Einwände

**Bebauungsverpflichtung mit Besicherung**

Die vertragliche Bebauungsverpflichtung liegt unterfertigt vor. Die Besicherung erfolgte mittels Bankgarantie.

**Sonstige eingelangte positive Stellungnahmen:**

**Austrian Power Grid – AG**

Stellungnahme vom 03.02.2025

**Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 8 SUP – Strategische Umweltprüfung**

Stellungnahme vom 04.03.2025

**Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion**

Stellungnahme vom 18.02.2025

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird festgehalten, dass einer Umwidmung der ggst. Antragsfläche aufgrund des unmittelbaren Anschlusses an die bereits vorhandene Siedlungsstruktur, der bereits vorhandenen Verkehrserschließung und sonstiger bereits vorhandener infrastrukturellen Voraussetzungen sowie der positiven Bauflächenbilanz der Marktgemeinde, demnach nichts entgegensteht.

**c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates**

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung der Parz. 611/16, KG 72143 Mieger, aufgrund der vorliegenden positiven Bauflächenbilanz vom 15.11.2022, im Ausmaß von 920 m<sup>2</sup> von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche (Bebauungsverpflichtung) mit Beschluss genehmigen.

**ANTRÄGE**

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung der Parz. 611/16, KG 72143 Mieger, aufgrund der vorliegenden positiven Bauflächenbilanz vom 15.11.2022, im Ausmaß von 920 m<sup>2</sup> von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche (Bebauungsverpflichtung) mit Beschluss genehmigen.

**GR Haller** trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

## **Diskussion/Vorbringen**

**Keine Vorbringen hierzu.**

**Bgm Ing. Orasch** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

### **Anträge**

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung der Parz. 611/16, KG 72143 Mieger, aufgrund der vorliegenden positiven Bauflächenbilanz vom 15.11.2022, im Ausmaß von 920 m<sup>2</sup> von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche (Bebauungsverpflichtung) mit Beschluss genehmigen.

**Abstimmung:** einstimmige Annahme beider Beschlussanträge.

---

### **GR-TOP 5.2.:**

**Umwidmungsfall 5/B3.4/2024: Umwidmung in "Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche", Parz. 252/1, KG 72119 Gurnitz**

**Anmerkungen:** Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖK, Gefahrenzonenplan, Gemeindeeingabe, Vorprüfungsergebnis) sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

#### **a) Allgemeines**

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖK, Gefahrenzonenplan, Gemeindeeingabe, Vorprüfungsergebnis) als als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die im Vorprüfungsverfahren geforderten Stellungnahmen sind als BEILAGE B angeschlossen.

**b) Erläuterungen**

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor. Die Umwidmung wurde von Amts wegen beantragt. Durch den Erwerb des ggst. Grundstückes plant die Marktgemeinde die Schaffung eines Parkplatzes für das nahegelegene Mehrzweckhaus Gurnitz.

**Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:**

**Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 Wasserwirtschaft**  
Stellungnahme vom 20.08.2024 – keine Einwände

**Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion**  
Stellungnahme vom 22.08.2024 – keine Einwände

**Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 UA Naturschutz**  
Stellungnahme vom 09.12.2024 – keine Einwände

**Sonstige eingelangte positive Stellungnahmen:**

**Austrian Power Grid AG**  
Stellungnahme vom 03.02.2025 – keine Einwände

**Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 8 SUP – Strategische Umweltstelle**  
Stellungnahme vom 04.02.2025 – keine Einwände

**Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion**  
Stellungnahme vom 18.02.2025 – keine Einwände

**c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates**

Der Gemeinderat möge die Umwidmung der Parz. 252/1, KG 72119 Gurnitz, im Ausmaß von 1.333 m<sup>2</sup> von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.

**ANTRAG**

**Der Gemeinderat möge die Umwidmung der Parz. 252/1, KG 72119 Gurnitz, im Ausmaß von 1.333 m<sup>2</sup> von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.**

**GR Haller** trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

## **Diskussion/Vorbringen**

**Keine Vorbringen hierzu.**

**Bgm Ing. Orasch** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

### **Antrag**

**Der Gemeinderat möge die Umwidmung der Parz. 252/1, KG 72119 Gurnitz, im Ausmaß von 1.333 m<sup>2</sup> von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.**

**Abstimmung:** **einstimmige Annahme.**

---

### **GR-TOP 5.3.:**

**Umwidmungsfall 6a/B3.4/2024: Umwidmung in "Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche", Tfl. Parz. 296/7, KG 72119 Gurnitz**

**Anmerkungen:** Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan und weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingabe, Vorprüfungsergebnis) sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

#### **a) Allgemeines**

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan und weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingabe, Vorprüfungsergebnis) als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

#### **b) Erläuterungen**

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv“ vor. Die Umwidmung wurde von Amts wegen beantragt und beabsichtigt eine Bestandsberichtigung auf die tatsächliche Nutzung der ggst. Umwidmungsfläche. Die Antragsfläche befindet sich im umliegenden Bereich des Mehrzweckhauses Gurnitz und liegt innerhalb der im ÖEK ausgewiesenen Siedlungsgrenzen. Der ggst. Umwidmungsfall betrifft die Busumkehrschleife vor dem Mehrzweckhaus Gurnitz. Die weiteren Umwidmungspunkte (6b-e) stehen im direkten Zusammenhang mit dem ggst. Umwidmungsfall.

**Sonstige eingelangte positive Stellungnahmen:**

**Austrian Power Grid AG**

Stellungnahme vom 03.02.2025 – keine Einwände

**Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 8 SUP – Strategische Umweltprüfung**

Stellungnahme vom 04.02.2025 – keine Einwände

**Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion**

Stellungnahme vom 18.02.2025 – keine Einwände

**c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates**

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Tfl. der Parz. 296/7, KG 72119 Gurnitz, im Ausmaß von ca. 224 m<sup>2</sup> von „Bauland – Dorfgebiet“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.

**ANTRAG**

**Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Tfl. der Parz. 296/7, KG 72119 Gurnitz, im Ausmaß von ca. 224 m<sup>2</sup> von „Bauland – Dorfgebiet“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.**

**GR Haller** trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Erteilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

**Diskussion/Vorbringen**

**Keine Vorbringen hierzu.**

**Bgm Ing. Orasch** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

**Antrag**

**Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Tfl. der Parz. 296/7, KG 72119 Gurnitz, im Ausmaß von ca. 224 m<sup>2</sup> von „Bauland – Dorfgebiet“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.**

**Abstimmung:** **einstimmige Annahme.**

---

**GR-TOP 5.4.:**

**Umwidmungsfall 6b/B3.4/2024: Umwidmung in "Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche", Tfl. Parz. 296/7, KG 72119 Gurnitz**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingabe, Vorprüfungsergebnis) sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

**a) Allgemeines**

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingabe, Vorprüfungsergebnis) als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

**b) Erläuterungen**

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv“ vor. Die Umwidmung wurde von Amts wegen beantragt und beabsichtigt eine Bestandsberichtigung auf die tatsächliche Nutzung der ggst. Umwidmungsfläche. Die Antragsfläche befindet sich im umliegenden Bereich des Mehrzweckhauses Gurnitz und liegt innerhalb der im ÖEK ausgewiesenen Siedlungsgrenzen. Der ggst. Umwidmungsfall betrifft die Busumkehrschleife vor dem Mehrzweckhaus Gurnitz.

**Sonstige eingelangte positive Stellungnahmen:**

**Austrian Power Grid AG**

Stellungnahme vom 03.02.2025 – keine Einwände

**Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 8 SUP – Strategische Umweltprüfung**

Stellungnahme vom 04.02.2025 – keine Einwände

**Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion**  
Stellungnahme vom 18.02.2025 – keine Einwände

**c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates**

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Tfl. der Parz. 296/7, KG 72119 Gurnitz, im Ausmaß von ca. 1.238 m<sup>2</sup> von „Grünland – Veranstaltungsstätte“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.

**ANTRAG**

**Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Tfl. der Parz. 296/7, KG 72119 Gurnitz, im Ausmaß von ca. 1.238 m<sup>2</sup> von „Grünland – Veranstaltungsstätte“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.**

**GR Haller** trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

**Diskussion/Vorbringen**

**Keine Vorbringen hierzu.**

**Bgm Ing. Orasch** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

**Antrag**

**Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Tfl. der Parz. 296/7, KG 72119 Gurnitz, im Ausmaß von ca. 1.238 m<sup>2</sup> von „Grünland – Veranstaltungsstätte“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.**

**Abstimmung:** **einstimmige Annahme.**

**GR-TOP 5.5.:****Umwidmungsfall 6c/B3.4/2024: Umwidmung in "Bauland - Dorfgebiet", Tfl. Parz. 296/2, KG 72119 Gurnitz**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingabe, Vorprüfungsergebnis) sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

**a) Allgemeines**

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingabe, Vorprüfungsergebnis) als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

**b) Erläuterungen**

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv“ vor. Die Umwidmung wurde von Amts wegen beantragt und beabsichtigt eine Bestandsberichtigung auf die tatsächliche Nutzung der ggst. Umwidmungsfläche. Die Antragsfläche befindet sich im umliegenden Bereich des Mehrzweckhauses Gurnitz und liegt innerhalb der im ÖEK ausgewiesenen Siedlungsgrenze.

**Sonstige eingelangte positive Stellungnahmen:****Austrian Power Grid AG**

Stellungnahme vom 03.02.2025 – keine Einwände

**Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 8 SUP – Strategische Umweltprüfung**

Stellungnahme vom 04.02.2025 – keine Einwände

**Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion**

Stellungnahme vom 18.02.2025 – keine Einwände

**c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates**

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Tfl. der Parz. 296/2, KG 72119 Gurnitz, im Ausmaß von ca. 708 m<sup>2</sup> von „Grünland – Veranstaltungsstätte“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

**ANTRAG**

**Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Tfl. der Parz. 296/2, KG 72119 Gurnitz, im Ausmaß von ca. 708 m<sup>2</sup> von „Grünland – Veranstaltungsstätte“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.**

**GR Haller** trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

## **Diskussion/Vorbringen**

**Keine Vorbringen hierzu.**

**Bgm Ing. Orasch** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

### **Antrag**

**Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Tfl. der Parz. 296/2, KG 72119 Gurnitz, im Ausmaß von ca. 708 m<sup>2</sup> von „Grünland – Veranstaltungsstätte“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.**

**Abstimmung:** **einstimmige Annahme.**

---

**GR-TOP 5.6.:  
Umwidmungsfall 6d/B3.4/2024: Umwidmung in "Grünland - Versickerungsbecken",  
Tfl. Parz. 296/2, KG 72119 Gurnitz**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingabe, Vorprüfungsergebnis) sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

#### **a) Allgemeines**

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingabe, Vorprüfungsergebnis) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die im Vorprüfungsverfahren geforderten Stellungnahmen sind als BEILAGE B angeschlossen.

## b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv“ vor. Die Umwidmung wurde von Amts wegen beantragt und beabsichtigt eine Bestandsberichtigung auf die tatsächliche Nutzung der ggst. Umwidmungsfläche. Die Antragsfläche befindet sich im umliegenden Bereich des Mehrzweckhauses Gurnitz und liegt innerhalb der im ÖK ausgewiesenen Siedlungsgrenze.

### Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:

**Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion**  
Stellungnahme vom 20.08.2024 – keine Einwände

**Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 8 UA Naturschutz**  
Stellungnahme vom 09.12.2024 – kein Einwände

### Sonstige eingelangte positive Stellungnahmen:

**Austrian Power Grid AG**  
Stellungnahme vom 03.02.2025 – keine Einwände

**Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 8 SUP – Strategische Umweltprüfung**  
Stellungnahme vom 04.02.2025 – keine Einwände

**Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion**  
Stellungnahme vom 18.02.2025 – keine Einwände

## c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Tfl. der Parz. 296/2, KG 72119 Gurnitz, im Ausmaß von ca. 576 m<sup>2</sup> von „Grünland – Veranstaltungsstätte“ in „Grünland – Versickerungsbecken“ beschließen.

### **ANTRAG**

**Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Tfl. der Parz. 296/2, KG 72119 Gurnitz, im Ausmaß von ca. 576 m<sup>2</sup> von „Grünland – Veranstaltungsstätte“ in „Grünland – Versickerungsbecken“ beschließen.**

**GR Haller** trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

## Diskussion/Vorbringen

**Keine Vorbringen hierzu.**

**Bgm Ing. Orasch** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

### **Antrag**

**Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Tfl. der Parz. 296/2, KG 72119 Gurnitz, im Ausmaß von ca. 576 m<sup>2</sup> von „Grünland – Veranstaltungsstätte“ in „Grünland – Versickerungsbecken“ beschließen.**

**Abstimmung:** **einstimmige Annahme.**

---

### **GR-TOP 5.7.:**

**Umwidmungsfall 6e/B3.4/2024: Umwidmung in "Grünland - Versickerungsbecken",  
Tfl. Parz. 296/2, KG 72119 Gurnitz**

**Anmerkungen:** Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingabe, Vorprüfungsergebnis) sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

#### **a) Allgemeines**

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingabe, Vorprüfungsergebnis) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die im Vorprüfungsverfahren geforderten Stellungnahmen sind als BEILAGE B angeschlossen.

#### **b) Erläuterungen**

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv“ vor. Die Umwidmung wurde von Amts wegen beantragt und beabsichtigt eine Bestandsberichtigung auf die tatsächliche Nutzung der ggst. Umwidmungsfläche. Die Antragsfläche befindet sich im umliegenden Bereich des Mehrzweckhauses Gurnitz und liegt innerhalb der im ÖEK ausgewiesenen Siedlungsgrenzen.

**Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:**

**Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion**  
Stellungnahme vom 20.08.2024 – keine Einwände

**Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 8 UA Naturschutz**  
Stellungnahme vom 09.12.2024 – keine Einwände

**Sonstige eingelangte positive Stellungnahmen:**

**Austrian Power Grid AG**  
Stellungnahme vom 03.02.2025 – keine Einwände

**Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 8 SUP – Strategische Umweltprüfung**  
Stellungnahme vom 04.02.2025 – keine Einwände

**Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion**  
Stellungnahme vom 18.02.2025 – keine Einwände

**c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates**

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Tfl. der Parz. 296/2, KG 72119 Gurnitz, im Ausmaß von ca. 341 m<sup>2</sup> von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Versickerungsbecken“ beschließen.

**ANTRAG**

**Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Tfl. der Parz. 296/2, KG 72119 Gurnitz, im Ausmaß von ca. 341 m<sup>2</sup> von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Versickerungsbecken“ beschließen.**

**GR Haller** trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

**Diskussion/Vorbringen**

**Keine Vorbringen hierzu.**

**Bgm Ing. Orasch** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

## Antrag

**Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Tfl. der Parz. 296/2, KG 72119 Gurnitz, im Ausmaß von ca. 341 m<sup>2</sup> von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Versickerungsbecken“ beschließen.**

**Abstimmung:** einstimmige Annahme.

**GR-TOP 5.8.:**  
**Umwidmungsfall 8/B2.4/2024: Umwidmung in "Bauland - Wohngebiet", Tfl. Parz. 770/1, KG 72105 Ebenthal**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingabe, Vorprüfungsergebnis) sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

### a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingabe, Vorprüfungsergebnis) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die im Vorprüfungsverfahren geforderten Stellungnahmen sind als BEILAGE B angeschlossen.

### b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor. Im ggst. Umwidmungsfall handelt es sich um eine geringfügige Baulanderweiterung im Anschluss an bestehendes und bebautes Bauland. Der Widmungswerber plant die Errichtung einer Gartenhütte.

**Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:**

**KELAG – Kärnten Netz GmbH**

Stellungnahme vom 14.08.2024 – keine Einwände

**Austrian Power Grid AG**

Stellungnahme vom 19.08.2024 – keine Einwände

**Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 8 SUP – Strategische Umweltprüfung**  
Stellungnahme vom 11.12.2024 – keine Einwände

**Sonstige eingelangte positive Stellungnahmen:**

**Austrian Power Grid AG**  
Stellungnahme vom 03.02.2025

**Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 8 SUP – Strategische Umweltprüfung**  
Stellungnahme vom 04.02.2025

**c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates**

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Tfl. der Parz. 770/1, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von ca. 72 m<sup>2</sup> von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.

**ANTRAG**

**Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Tfl. der Parz. 770/1, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von ca. 72 m<sup>2</sup> von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.**

**GR Haller** trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

**Diskussion/Vorbringen**

**GR Ing. Steiner:** Es wurde im Ausschuss diskutiert, warum die Widmung in „Bauland-Wohngebiet“ und nicht in „Grünland“ erfolge. Es gehe dort um die Errichtung einer Gartenhütte und stehe dann unter einer KV-Leitung. Es wurde ihr erklärt, dass da immer die höhere Widmung genommen werde.

**Bgm Ing. Orasch** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

**Antrag**

**Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Tfl. der Parz. 770/1, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von ca. 72 m<sup>2</sup> von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.**

**GR-TOP 5.9.:**

**Umwidmungsfall 12/D4/2022: Umwidmung in "Hofstelle - eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, Tfl. Parz. 546, KG 72143 Mieger**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingabe, Vorprüfungsergebnis) sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

**a) Allgemeines**

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingabe, Vorprüfungsergebnis) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die im Vorprüfungsverfahren geforderten Stellungnahmen/Gutachten sind als BEILAGE B angeschlossen.

**b) Erläuterungen**

Die Grundstückseigentümerin beantragte am 22.06.2022 die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 546, KG 72143 Mieger, in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ im Ausmaß von ca. 8.000m<sup>2</sup>. Hierzu langte am 09.01.2023 das Vorprüfungsergebnis „dzt. negativ“ ein. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde aufgrund der beigebrachten Stellungnahmen und Gutachten eine Ergänzung zur Vorprüfung seitens der Abt. 15 Fachliche Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung angefordert. Diese langte am 08.01.2025 aufgrund der beigebrachten Gutachten und geforderten Stellungnahmen der zuständigen Fachdienststellen sowie aufgrund der Reduzierung der ggst. Umwidmungsfläche von vorerst 8.000 m<sup>2</sup> auf 4.000 m<sup>2</sup> mit dem Vorprüfungsergebnis „positiv“ ein. Hierzu wird näher ausgeführt.

Beabsichtig ist die Errichtung einer neuen Hofstelle zur Haltung von Klein-Wiederkäuern einschließlich Direktvermarktung sowie Vermietung von Ferienwohnungen. Die ggst. Antragsfläche befindet sich westlich der Ortschaft Obitschach. Gemäß Planteil des ÖEK ist für den ggst. Bereich eine landwirtschaftliche Funktion vorgesehen. Die Erschließung erfolgt über die L 100 Miegerer Straße im nordwestlichen Bereich der ggst. Umwidmungsfläche.

**Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:**

**Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 12 Wasserwirtschaft**  
Stellungnahme vom 31.01.2023 – positiv

**Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 10 Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum,  
UA Landwirtschaft**

Stellungnahme (inkl. Betriebskonzept) vom 18.04.2023 – positiv

**Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 8 UA Naturschutz**

Stellungnahme vom 26.05.2023 – negativ

Stellungnahme vom 26.01.2024 – positiv

**Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten – Abt. Bauamt**

Zustimmung betreffend Wasser- und Kanalanschluss vom 29.02.2024

**KELAG – Kärnten Netz GmbH**

Stellungnahme vom 06.03.2024 - positiv

**Seitens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten wurden folgende Stellungnahmen/Gutachten gefordert:**

**Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 8 UA Geologie**

Stellungnahme (inkl. geologischer Prüfbericht) vom 22.08.2024 – positiv

**Durch die Widmungswerberin zu erbringen**

Erschließungs-, Bebauungs- und Grünraumkonzept vom 07.11.2024

**Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 9 Straßen und Brücken, Leitstelle Klagenfurt**

Zustimmung der Landesstraßenverwaltung vom 07.11.2024

**Bebauungsverpflichtung mit Besicherung**

Die vertragliche Bebauungsverpflichtung liegt unterfertigt vor. Die Besicherung erfolgte mittels Bankgarantie.

**Sonstige innerhalb der Kundmachungsfrist eingelangte positive Stellungnahmen:**

**Austrian Power Grid AG**

Stellungnahme vom 03.02.2025 – keine Einwände

**Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 8 SUP – Strategische Umweltprüfung**

Stellungnahme vom 04.02.2025 – keine Einwände

**Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion**

Stellungnahme vom 18.02.2025 – keine Einwände

Aufgrund des nun reduzierten Flächenausmaßes der ggst. Umwidmungsfläche und der vorliegenden positiven Stellungnahmen sowie Gutachten wird aus raumordnungsfachlicher Sicht festgehalten, dass im ggst. Umwidmungsfall eine umfassende Abklärung des geplanten Vorhabens stattgefunden hat, wodurch die in der ursprünglichen Vorprüfung vom 19.12.2023 angeführten Bedenken ausgeräumt werden konnten. Einer Umwidmung im Ausmaß von 4.000 m<sup>2</sup> kann aus raumordnungsfachlicher Sicht zugestimmt werden.

c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Tfl. der Parz. 546, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 4.000 m<sup>2</sup> von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit der Umwidmungswerberin zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche (Bebauungsverpflichtung) mit Beschluss genehmigen.

## ANTRÄGE

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Tfl. der Parz. 546, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 4.000 m<sup>2</sup> von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit der Umwidmungswerberin zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche (Bebauungsverpflichtung) mit Beschluss genehmigen.

**GR Haller** trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

## Diskussion/Vorbringen

**GR Ing. Steiner:** Es wurde im Ausschuss darüber intensiv diskutiert. Es seien alle Auflagen erfüllt worden. Es sei ein sehr sensibler Bereich. Es sei darauf zu achten, dass wirklich nur eine widmungsgemäße Verwendung erfolge.

**Bgm Ing. Orasch** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

## Anträge

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Tfl. der Parz. 546, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 4.000 m<sup>2</sup> von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit der Umwidmungswerberin zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche (Bebauungsverpflichtung) mit Beschluss genehmigen.

**Abstimmung:** einstimmige Annahme beider Beschlussanträge.

---

**GR-TOP 5.10.:  
Flächenwidmungsplanänderungen: Verordnung**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

**a) Allgemeines**

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Verordnungsentwurf als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

**b) Erläuterungen**

Im sachlichen Zusammenhang mit der im Entwurf vorliegenden Verordnung hat der Gemeinderat über mehrere Beratungspunkte zu befinden, deren Abfolge in der Tagesordnung wie folgt vorgesehen wurden:

- Umwidmungsfall 4/4D/2024: Umwidmung in „Bauland – Wohngebiet“, Parz. 611/16, KG 72143 Mieger
- Umwidmungsfall 5/B3.4/2024: Umwidmung in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“, Parz. 252/1, KG 72119 Gurnitz
- Umwidmungsfall 6a/B3.4/2024: Umwidmung in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“, Tfl. der Parz. 296/7, KG 72119 Gurnitz
- Umwidmungsfall 6b/B3.4/2024: Umwidmung in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“, Tfl. der Parz. 296/7, KG 72119 Gurnitz
- Umwidmungsfall 6c/B3.4/2024: Umwidmung in „Bauland – Dorfgebiet“, Tfl. der Parz. 296/2, KG 72119 Gurnitz
- Umwidmungsfall 6d/B3.4/2024: Umwidmung in „Grünland – Versickerungsbecken“, Tfl. der Parz. 296/2, KG 72119 Gurnitz

- **Umwidmungsfall 6e/B3.4/2024: Umwidmung in „Grünland – Versickerungsbecken“, Tfl. der Parz. 296/2, KG 72119 Gurnitz**
- **Umwidmungsfall 8/B2.4/2024: Umwidmung in „Bauland – Wohngebiet“, Tfl. der Parz. 770/1, KG 72105 Ebenthal**
- **Umwidmungsfall 12/D4/2022: Umwidmung in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“, Tfl. der Parz. 546, KG 72143 Mieger**

Die obigen Änderungen des Flächenwidmungsplanes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Amtes der Kärntner Landesregierung – UA Rechtliche Raumordnung. Um ein Inkrafttreten der Flächenwidmungsplanänderungen zu erwirken ist eine Verordnung des Gemeinderates darüber zu erlassen, welche nach Vorliegen eines positiven Umwidmungsbescheides des Amtes der Kärntner Landesregierung im elektronischen Amtsblatt sowie auf der digitalen Amtstafel der Marktgemeinde kundzumachen ist.

**c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates**

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung über die Änderungen des Flächenwidmungsplanes, Zahl: 031-2/V29/2025-Sc/Th, beschließen.

**ANTRAG**

**Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung über die Änderungen des Flächenwidmungsplanes, Zahl: 031-2/V29/2025-Sc/Th, beschließen.**

**GR Haller** trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

**Diskussion/Vorbringen**

**Keine Vorbringen hierzu.**

**Bgm Ing. Orasch** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

**Antrag**

**Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung über die Änderungen des Flächenwidmungsplanes, Zahl: 031-2/V29/2025-Sc/Th, beschließen.**

**GR-TOP 6.:**

**Aufhebung Teilbebauungsplan "Reichersdorf, Theodor-Körner-Straße/Rosengasse"**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Verordnung sowie der dazugehörige Erläuterungsbericht zur Aufhebung des Teilbebauungsplanes „Reichersdorf, Theodor-Körner-Straße/Rosengasse“ sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

**a) Allgemeines**

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu die Verordnung sowie der dazugehörige Erläuterungsbericht zur Aufhebung des Teilbebauungsplanes „Reichersdorf, Theodor-Körner-Straße/Rosengasse“ als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

**b) Erläuterungen**

Gemäß Artikel V des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 idGf sind die Gemeinden verpflichtet die bestehenden Bebauungspläne, spätestens binnen fünf Jahren ab Inkrafttreten des neuen K-ROG 2021, an die Bestimmungen des K-ROG 2021 anzupassen.

Dies bedeutet das die derzeit geltenden Teilbebauungspläne der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten nunmehr einer Revision unterzogen werden und an die gesetzlichen Bestimmungen des K-ROG 2021 angepasst werden müssen. Hierbei stellt sich insofern die Frage, inwiefern die geltenden Teilbebauungspläne noch dem zeitlichen sowie dem im Planungsgebiet vorherrschenden Baucharakter entsprechen und demnach abgeändert bzw. gänzlich aufgehoben werden sollen.

Der Teilbebauungsplan „Reichersdorf, Theodor-Körner-Straße/Rosengasse“ wurde vom Gemeinderat am 13.06.1985 ursprünglich erlassen. Der erste allgemeine textliche Bebauungsplan der Marktgemeinde wurde mit Beschluss des Gemeinderates am 02.10.1986 beschlossen.

Da der ggst. Teilbebauungsplan somit vor dem allgemeinen textlichen Bebauungsplan der Marktgemeinde in Kraft getreten ist, stellt dieser einen rund 40 Jahre alten Rechtsplan dar, welcher ein sehr engmaschiges räumliches Baukonzept beinhaltet (ua. GFZ von 0,2, spezifische Dachformen etc.). Eine Revision des ggst. Teilbebauungsplanes wird daher nicht angestrebt.

Wie bereits in der Ortschaft Reichersdorf vorherrschend, sollen auch für das vom Teilbebauungsplan abgedeckte Planungsgebiet die Bauvorschriften des allg. textlichen Bebauungsplanes der Marktgemeinde gelten.

Etwaige nähere Erläuterungen sind aus der in Beilage ersichtlichen Verordnung inkl. Erläuterungsbericht über die Aufhebung zu entnehmen.

Am 19.11.2024 erfolgte die Kundmachung der Aufhebung des Teilbebauungsplanes „Reichersdorf, Theodor-Körner-Straße/Rosengasse“. Hierzu langten folgende positive Stellungnahmen ein:

- Austrian Power Grid vom 22.11.2024
- Amt der Kärntner Landesregierung Abt. 15 – UA Fachliche Raumordnung vom 02.12.2024
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 12.12.2024
- Amt der Kärntner Landesregierung Abt. 8 – UA SUP Strategische Umweltprüfung vom 12.12.2024
- Stadtwerke Klagenfurt AG vom 10.01.2025
- ÖBB Immobilienmanagement GmbH vom 15.01.2025

Die Stellungnahmen liegen im Marktgemeindeamt zur Einsicht auf. Einwendungen hiergegen langten nicht ein.

### **c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates**

Der Gemeinderat möge die Verordnung inkl. Erläuterungsbericht gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 031-2/BPI/a/2024-Ze/Sc), mit der der Teilbebauungsplan „Reichersdorf, Theodor-Körner-Straße/Rosengasse“ aufgehoben wird, beschließen.

### **ANTRAG**

**Der Gemeinderat möge die Verordnung inkl. Erläuterungsbericht gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 031-2/BPI/a/2024-Ze/Sc), mit der der Teilbebauungsplan „Reichersdorf, Theodor-Körner-Straße/Rosengasse“ aufgehoben wird, beschließen.**

**GR Haller** trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

### **Diskussion/Vorbringen**

**Keine Vorbringen hierzu.**

**Bgm Ing. Orasch** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

### **Antrag**

**Der Gemeinderat möge die Verordnung inkl. Erläuterungsbericht gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 031-2/BPI/a/2024-Ze/Sc), mit der der Teilbebauungsplan „Reichersdorf, Theodor-Körner-Straße/Rosengasse“ aufgehoben wird, beschließen.**

**Abstimmung:** einstimmige Annahme.

---

**GR-TOP 7.:**

**Aufhebung Aufschließungsgebiet, Parz. 213/1, KG 72119 Gurnitz**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Entwurf einer Verordnung über die Aufhebung des verfügten Aufschließungsgebietes samt Lageplan und Erläuterungsbericht sowie die sonstigen relevanten Unterlagen (Orthofoto, Bebauungskonzept, ÖEK-Auszug) sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

**a) Allgemeines**

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Entwurf einer Verordnung über die Aufhebung des verfügten Aufschließungsgebietes samt Lageplan und Erläuterungsbericht als BEILAGE A und die sonstigen relevanten Unterlagen (Orthofoto, Bebauungskonzept, ÖEK-Auszug) als BEILAGE B zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die zur Kundmachung eingelangten (positiven) Stellungnahmen liegen im Amt der Marktgemeinde zur Einsicht auf.

**b) Erläuterungen**

Die Grundeigentümerin ersuchte mit Antrag vom 29.08.2024 um die Aufhebung des verfügten Aufschließungsgebietes auf der Parz. 213/1, KG 72119 Gurnitz.

Am 18.11.2024 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten bzw. beantragten Aufhebung des verfügten Aufschließungsgebietes für die Parz. 213/1, KG 72119 Gurnitz.

**Hierzu langten folgende positive Stellungnahmen ein:**

- 03.12.2024 Austrian Power Grid
- 04.12.2024 Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 8, Bezirksforstinspektion
- 12.12.2024 Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Kärnten Süd
- 19.12.2024 Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – UA Strategische Umweltprüfung
- 22.01.2025 Stadtwerke Klagenfurt AG

Das ggst. Aufschließungsgebiet befindet sich im mittleren Gemeindegebiet in westlicher Randlage der Ortschaft Gurnitz. In der Natur wird die zur Aufhebung beantragte Fläche bereits als Garten genutzt und ist mit einem Garagenobjekt samt Nebenraum (baubewilligt mit Bescheid vom 01.12.1987, Zahl: 131-9/02/1987-Qu./Ma.) bebaut. Im Rahmen der beantragten Aufhebung des Aufschließungsgebietes ist eine Wohnhauserrichtung geplant.

Die Verkehrserschließung erfolgt im östlichen Bereich der ggst. Parz. mittels grundbürgerlich sichergestelltem Servitut über die Parz. 213/2, KG 72119 Gurnitz.

Gemäß § 25 Abs. 4 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBI. Nr. 59/2021 idGf., hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) aufzuheben, wenn

1. die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht,
2. das Aufschließungsgebiet (die Aufschließungszone) im Anschluss an eine bestehende Bebauung gelegen ist und
3. die Gründe für die Festlegung weggefallen sind.

Eine genaue Erläuterung zu den definierten Voraussetzungen für die Aufhebung des ggst. Aufschließungsgebietes ist dem beiliegenden Erläuterungsbericht zu entnehmen. Die Grundeigentümerin wird im Zuge einer privatwirtschaftlichen Rahmenvereinbarung inkl. Besicherung dazu verpflichtet, die ggst. Fläche nach rechtskräftiger Aufhebung des Aufschließungsgebietes innerhalb von fünf Jahren widmungsgemäß mit einem Wohnhaus zu bebauen. Die vertragliche Bebauungsverpflichtung (Rahmenvereinbarung) liegt unterfertigt vor. Die Besicherung erfolgte mittels Bankgarantie.

Seitens der raumordnungsfachlichen Sicht des ho. Amtes kann abschließend festgehalten werden, dass die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Freigabe des Aufschließungsgebietes vorliegen und einer Empfehlung an den Gemeinderat die beantragte Parz. 213/1, KG 72119 Gurnitz, als Aufschließungsgebiet aufzuheben, steht demnach nichts entgegen.

### **c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates**

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl: 031-7/49/2025-Th), mit der das verfügte Aufschließungsgebiet für die Parz. 213/1, KG 72119 Gurnitz, im Ausmaß von 1.036 m<sup>2</sup> aufgehoben wird, beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Rahmenvereinbarung mit der Grundeigentümerin zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der Aufhebungsfläche mit Beschluss genehmigen.

## **ANTRÄGE**

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl: 031-7/49/2025-Th), mit der das verfügte Aufschließungsgebiet für die Parz. 213/1, KG 72119 Gurnitz, im Ausmaß von 1.036 m<sup>2</sup> aufgehoben wird, beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Rahmenvereinbarung mit der Grundeigentümerin zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der Aufhebungsfläche mit Beschluss genehmigen.

**GR Haller** trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

## **Diskussion/Vorbringen**

**Keine Vorbringen hierzu.**

**Bgm Ing. Orasch** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

### **Anträge**

- 1. Beschluss:** Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl: 031-7/49/2025-Th), mit der das verfügte Aufschließungsgebiet für die Parz. 213/1, KG 72119 Gurnitz, im Ausmaß von 1.036 m<sup>2</sup> aufgehoben wird, beschließen.
- 2. Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Rahmenvereinbarung mit der Grundeigentümerin zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der Aufhebungsfläche mit Beschluss genehmigen.

**Abstimmung:** **einstimmige Annahme beider Beschlussanträge.**

---

### **GR-TOP 8.:**

#### **Prüfberichte des Kontrollausschusses gem. § 93 Abs. 3 K-AGO**

**GR Brückler:** Seit der letzten Gemeinderatssitzung haben zwei Sitzungen stattgefunden. Man habe sich im Kontrollausschuss vorgenommen, dass man sich in den Sitzungen jeweils ein Thema vornehme, was Kosten betreffe, nachdem es ein Jahr der Budgetkonsolidierung sei. In dieser Sitzung sei es um die Personalentwicklung, Personalkosten und den Personalstand seit dem Jahr 2010 bis 2024 gegangen. Natürlich wurden auch eine Belegsprüfung und eine Kassenprüfung durchgeführt. Bei den Belegen habe man die restlichen Belege von 3.982 bis 4.401, also das komplette Jahr 2024, geprüft. Weiters wurde die Anadi Bank und die Kassenbelege geprüft. Das Jahr 2025 habe man aus zeitlichen Gründen,

weil das Personal eine intensive Diskussion war, auf die nächste Sitzung, die diesen Montag stattgefunden habe, verschoben. Zum Personalstand: Im Jahr 2010 habe die Gemeinde insgesamt 42 Fixbeschäftigte und zehn Aushilfen beschäftigt. In Summe wurden dafür € 1.874.000,-- an Personalkosten verbucht. Davon waren € 606.450,-- im Amt. Im Jahr 2010 habe man im Amt zehn Beschäftigte gehabt, wobei eine Person mit 50 % angestellt war und eine mit 55 %. Es habe also 9,05 Vollzeitäquivalente gegeben. Zusätzlich waren im Amt zwei Reinigungskräfte mit 56 % und 42 %, also so gesehen 0,98 Reinigungskräfte beschäftigt. Den VPI habe man im Jahr 2010 auf Null gestellt, also bei 100 Punkten. Im Jahr 2024 habe man 69 Fixbeschäftigte gehabt. Darunter falle natürlich auch der Kindergarten. Das wurde jetzt alles viel größer und es gebe mehrere Gruppen. Jetzt habe man 24 Aushilfen gegenüber zehn Aushilfen im Jahr 2010. Die Personalkosten beliefen sich auf € 4.634.000,-- gegenüber € 1.874.000,-- im Jahr 2010, wovon € 1.309.746,-- auf das Amt entfielen gegenüber € 606.000,-- im Jahr 2010. Im Amt waren 2024 19 Personen beschäftigt, wovon drei Personen zu 75 % angestellt waren und eine Person zu 50 %. Somit waren dem Amt 17,75 Personen zuzuordnen im Vergleich zu 9,05 im Jahr 2010. Zusätzlich habe es zwei Reinigungskräfte gegeben, einmal mit 100 % und einmal mit 62,5 %, somit 1,62 gegenüber 0,98. Der VPI war im Vergleich zu 2010 war 148,3 Punkte. Man könne sagen, es sei um 50 % gestiegen. Wenn man die Werte von den Kosten her vergleiche, könne man gut 50 % dazu rechnen.

Am Montag dieser Woche habe dann die zweite Sitzung stattgefunden. Da sei es wieder um die Prüfung des buchmäßigen und tatsächlichen Kassenbestandes und die Belegsprüfung gegangen. Die Belege wurden einer Vollprüfung unterzogen. Es waren nur ein paar Kleinigkeiten. Er erteile, dass man Sachen, die man bei uns da einkaufen kann, wo es Betriebe gebe, die Kommunalsteuer zahlen, dass diese Sachen bitte bei uns da eingekauft werden. Er habe wenig Verständnis, dass man Kaffee kiloweise über Amazon bestelle, wenn der Billa, der bei uns Kommunalsteuer zahle, 120 m vom Amt weg sei. Man arbeite da und verdiene unser Geld da. Dann solle man nach Möglichkeit auch das Geld da ausgeben. Da fehle ihm wirklich das Verständnis. Dann habe man die Kosten der Mitgliedschaft beim Gemeinde- und Städtebund kurz angeschaut. Da gehe es auch darum, dass die Ausschüsse in eventuellen Vorberatungen das evaluieren, ob sich das auszahle oder nicht. Insgesamt seien im Vorjahr rund € 10.000,-- an Kosten für die zwei Mitgliedschaften angefallen. Davon entfalle ein Großteil auf die Mitgliedschaft des Gemeindebundes mit ca. € 6.600,--. Das sei relativ viel. Er habe gelesen, dass der Gemeindebund rund 600 Rechtsauskünfte im Jahr 2024 gegeben habe. Er wisse nicht, wieviel von unserer Gemeinde da dabei waren und ob wir da in irgendeiner Art und Weise davon profitieren. Im Vergleich dazu sei ja der Beitrag zum Städtebund mit € 1.436,-- im Jahr 2024 ja direkt eine Okkasion. Zusätzlich komme da noch die Reise zum Städtebundtag dazu. Die drei Tage schlagen sich mit rund € 3.200,-- nieder plus den 40 Stunden, da zwei Bedienstete mit dabei waren. Im Zuge dessen sei man auch auf andere Mitgliedschaften gestoßen, die man vielleicht auch evaluieren sollte. Wir seien beim Tourismusverband Klagenfurt dabei. Der koste uns rund € 16.000,--. Das habe ihn überrascht, weil man 25 % der Nächtigungstaxen abgebe, aber auch der Zweitwohnsitzabgabe. Da müsse man auch hinterfragen, ob das gerechtfertigt sei. Dann habe man die drei „eee“. Die habe man auch schon relativ lange. Da wäre auch zu hinterfragen, ob man das brauche. Man sei auch bei der Carnica Leader Region. Das koste rund € 12.000,--. Er war bei vielen dieser Beschlüsse schon im Gemeinderat dabei. Damals, wo Geld noch keine Rolle gespielt habe und es noch ein paar Vorteile gegeben habe, war das kein Thema, das alles zu machen. Heuer sei das Jahr der Evaluierung. Da gehören diese Sachen einfach angesprochen und auch hinterfragt. Soweit sein Bericht.

## **Diskussion/Vorbringen**

**Bgm Ing. Orasch:** Gerade beim Tourismusverband bekomme man am schnellsten und unkompliziert Geldmittel. Man habe damals die Hälfte für die Stühle, die im MZH Gurnitz angekauft wurden, sofort überwiesen bekommen. Man habe da auch bei anderen Sachen eine sofortige Unterstützung erhalten z. B. bei Radwegstafeln. Da sei es sicherlich wertvoll. Auch bei der Carnica Leader Region gebe es da jetzt das Kooperationsprojekt mit der Stadt Klagenfurt im Hinblick der Gemeinsamkeit in Anbetracht

des ÖEK für die Marktgemeinde bzw. das städtebauliche Entwicklungskonzept für die Landeshauptstadt. Auch die Gewerbeentwicklung als Kernstärkung solle zusammen geplant werden. Die Koralm bahn sei da auch nicht außer Acht zu lassen. Das bringe uns auch was zurück. Die „gebratenen Hendln“ werden uns nicht in den Mund fliegen. Man müsse dazu schon auch aktiv was tun. Manche Gemeinden haben bis heute keinen Cent zurückbekommen.

Bezüglich Kaffee möchte er noch was sagen. Dieser werde aus den Verfügungsmitteln des Bürgermeisters bezahlt. Er kaufe sehr viel bei unseren heimischen Märkten ein, vor allem beim Spar und ADEG, weil es Familienbetriebe seien. Er sei kein Freund von einem Hofer. Er kaufe genug beim Billa, aber das sei ein Großkonzern. Der Lavazza Kaffee koste beim Billa das Doppelte von Amazon. Deshalb habe man den Kaffee außerhalb bestellt.

**GR Brückler:** Er habe ein Foto vom Lavazza Kaffee im Billa Prospekt, wo dieser auf den Cent dasselbe koste, wie bei Amazon. Es geht ihm da aber nur um das Prinzipielle. Er habe das nur zur Diskussion gebracht, um sozusagen auch ein bisschen das Bewusstsein zu schaffen. Er habe die Mitgliedschaften hinterfragt. Wenn gesagt werde, dass diese sinnvoll seien, dann passe das. Wenn man sage, dass man beim letzten Städtetag z. B. vier Anregungen aufgenommen habe, die uns € 30.000,-- gebracht haben, dann sei das sinnvoll. Da gehe es nur darum, darüber nachzudenken, wo es eigentlich Potenzial gebe. Beim Personal war man aus Sicht der ÖVP immer dabei. Man habe den Stellenplan auch immer mitbeschlossen. Man sei noch immer im Stellenplan. Voriges Jahr sei man von der Revision evaluiert worden. Offensichtlich sei der Stellenplan für die Gemeinde Ebenthal, für die Ertragskraft, die man habe, zu groß. Da müsse man irgendwann einmal auch darüber nachdenken, ob man einfach sage, dass nach Pensionierungen nicht mehr nachbesetzt werde. Karenzvertretungen seien dann halt einmal echte Karenzvertretungen. Wenn jemand aus der Karenz zurückkomme, dann sei es halt so, dass die Karenzvertretung den Vertrag erfüllt habe. Neueinstellungen könne es einfach nicht mehr geben, weil man sich das nicht leisten könne. Man habe sich in den letzten Jahren verdoppelt. Es mögen die Aufgaben mehr geworden sein z. B. in Bezug auf die Grundsteuer von der Verwaltungsgemeinschaft. Das sei ein 50 % Posten. Das stehe außer Zweifel. Da seien neue Aufgaben auf uns zugekommen. Man habe in die EDV-Digitalisierung investiert. Da könne ihm keiner sagen, dass sich die Aufgaben im Amt in den letzten 14 Jahren verdoppelt haben. Da sei man im Gemeinderat selber schuld, dass das so gekommen ist, wie es gekommen ist. Man habe das immer mitbeschlossen und mitgetragen. Aber man müsse da einfach die Zügel anziehen. Das sei seine persönliche Meinung und auch die Meinung der ÖVP-Fraktion. Man müsse sich in Parteigesprächen auch darüber unterhalten, wie man das in Zukunft handhaben werde. Wenn man da keine passende Lösung finde, dann werde man dem Budget für 2026 keine Zustimmung geben.

**Bgm Ing. Orasch:** Er sei für Offenheit hier im Gemeinderat. Manche, egal auf welchen Ebenen der Politik, die meinen wohlwollend zu vergessen, dass sie irgendwo mit dabei waren. Es wurde erkannt, dass auch die ÖVP bei den Beschlüssen dabei war. Die SPÖ müsse sich auch dazu bekennen, dass sie gewisse Beschlüsse gefasst habe. Man habe aufgrund der finanziellen Thematik eine Haushaltskonsolidierung mit externer Begleitung beschlossen. Das KDZ, das den Auftrag bekommen habe, sei sehr kritisch, auch in der Betrachtung. Man werde sehen, was das KDZ dazu sage.

**Vzbgm Domes:** Beim Haushaltkonsolidierungskonzept zahle z. B. der Städtebund € 2.000,-- dazu. Das sei schon mehr, als man im Jahr Mitgliedbeitrag zahle.

**Bgm Ing. Orasch** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für die Kontrolle der Gemeindegebarung sinngemäß folgenden

### Antrag

**Wer der Finanzverwaltung und dem Bürgermeister für die im Bericht genannten Zeiträume die Entlastung erteilen will, der gebe ein Zeichen mit der Hand.**

**Abstimmung:** einstimmige Annahme.

**GR-TOP 9.:**  
**Finanzbeschlüsse: diverse Finanzierungspläne sowie Anpassungen**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Investitions- und Finanzierungsplan für den Verein ASKÖ Gurnitz Fußball, sowie für die Sportanlage Gurnitz ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

**a) Allgemeines**

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Investitions- und Finanzierungsplan für den Verein ASKÖ Gurnitz Fußball, sowie für die Sportanlage Gurnitz als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

**b) Investitions- und Finanzierungsplan**

Der im Folgenden ersichtliche Investitions- und Finanzierungsplan ist im Sinne des Kärntner Gemeindehaushalts- Gesetzes für investive Maßnahmen (z.B. Errichtung von Gebäuden, Straßen etc. – Post „0“) mittels Beschlusses des Gemeinderates zu genehmigen:

**1. ASKÖ Flutlicht und PV Anlage**

Der ASKÖ Gurnitz Fußball, vertreten durch den Obmann, suchte um Errichtung Flutlichtanlage am Hauptspielfeld, Sanierung der bestehenden Flutlichtanlage und Errichtung einer PV Anlage samt Speichermedium an.

In weiterer Folge wurde eine Vereinbarung mit der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten geschlossen, die dem Gremium als Beilage zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegt.

Hierzu wurde ein Investitions- und Finanzierungsplan erstellt, der sich wie folgt ausgestaltet (gerundet auf 1000er):

<b>Ausgaben 2025</b>		<b>Einnahmen 2025</b>	
Herstellungskosten	€ 176.000,00	Resilienzförderung	€ 73.000,00

	PV-Förderung, Land Kärnten Sportstättenförderung, Land Kärnten Eigenanteil ASKÖ Gurnitz Fußball	€ 10.000,00 € 23.000,00 € 15.000,00
<b>Gesamtsumme inkl. Ust</b>	<b>€ 176.000,00</b>	<b>€ 176.000,00</b>

\*Kostenüberschreitungen werden vereinbarungsgemäß ausschließlich vom Verein getragen. Für die Marktgemeinde fallen keine Selbstkosten an.

**c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates**

Der Gemeinderat möge den im Rahmen des Amtsvortrages sowie in der Beilage ersichtlichen Investitions- Finanzierungsplans mittels Beschlusses im Sinne des K-GHG genehmigen.

**ANTRAG**

**Der Gemeinderat möge den im Rahmen des Amtsvortrages sowie in der Beilage ersichtlichen Investitions- Finanzierungsplans mittels Beschlusses im Sinne des K-GHG genehmigen.**

**GR Dobernigg** trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

**Diskussion/Vorbringen**

**GV Matheuschitz:** Er dankt, dass man da alles in Gurnitz auch mit der Flutlichtanlage fertigstellen könne. Ihm blute aber auch das Fußballerherz. Der SC Ebenthal habe keinen Spielbetrieb mehr. Er sei aber trotzdem stolz, dass man noch immer einen Fußballverein in Ebenthal habe. Er hoffe, dass der SC Ebenthal auch wieder jemand finde, der den Spielbetrieb in irgendeiner Form weiterführen könne. Jetzt habe man den ASKÖ Gurnitz. Vielleicht könnte da jeder ein Abo unten nehmen. Der Verein boomt. Es laufen da sehr viel Kinder herum. Das sei bezaubernd. Die Trainer legen sich da ins Zeug. Er sei da selber involviert. Er hoffe, dass man da noch mehrere Fußballprofis mit dieser Flutlichtanlage herausbekomme. Er hoffe, dass man da einmal in der ATP-Meisterschaft einen Spieler sehen werde.

**Vzbgm Ambrosch:** Es sei von seiner Seite aus auch sehr erfreulich, dass das mit der Flutlichtanlage endlich geklappt habe. Die PV-Anlage sei ja schon montiert. Man sei jetzt gerade bei der Realisierung der Flutlichtanlagen. Den Wunsch dafür habe es vom ASKÖ Gurnitz schon im Jahr 2022 gegeben. Es sei alles heuer im Frühjahr erst in Schwung gekommen, wo die ganzen Förderzusagen festgestanden haben. Man saniere da eine Flutlichtanlage und eine werde neu gebaut. Das wurde relativ schnell gemacht. Wenn man rechtlich anschauet, was in der Vergangenheit für Fehler passiert seien, die dann gerade gebügelt werden, haben sich da wirklich große Hürden aufgetan. Das Projekt war knapp am Scheitern. Die Förderzusage wäre mit Ende 2024 ausgelaufen. Es habe so ausgeschaut, als ob sich das nicht mehr ausgehen würde. Er dankt dem Bürgermeister, allen im Amt und dem ASKÖ Gurnitz für die Bemühungen. Der Fördervertrag wurde bis 31.03.2025 verlängert, damit dieses Projekt endlich einmal fertig werde.

**Bgm Ing. Orasch** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

## **Antrag**

**Der Gemeinderat möge den im Rahmen des Amtsvortrages sowie in der Beilage ersichtlichen Investitions- Finanzierungsplans mittels Beschlusses im Sinne des K-GHG genehmigen.**

**Abstimmung:** **einstimmige Annahme.**

---

## **GR-TOP 10.: Kanalanschlussbeitrags-Verordnung 2025 – neuer Beitragssatz**

**Anmerkungen:** Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf befindliche Kanalanschlussbeitrags-Verordnung 2025, Zahl: 8510/6/2025-Sc, ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

### **a) Allgemeines**

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu die im Entwurf befindliche Kanalanschlussbeitrags-Verordnung 2025, Zahl: 8510/6/2025-Sc, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

### **b) Erläuterungen**

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 15.10.2014 den gemäß Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz höchstmöglichen Beitragssatz in der Höhe von € 2.543,55 inkl. MWSt. je Bewertungseinheit. Jahrelang wurde versucht, den damaligen nur in Euro umgewandelten Schillingbetrag (ATS 35.000,--) zu valorisieren. Dieses Ansinnen wurde neben den Kärntner Gemeinden vor allem durch die Interessensvertretung des Städtebundes und Gemeindebundes forciert. Begründet wurde die notwendige Valorisierung damit, dass die Errichtungskosten für einen Kanalanschluss nicht mehr durch die Anschlussbeiträge, aufgrund ihrer viel zu niedrigen Deckelung, ausfinanziert werden können. Erst mit der Novelle des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes 2024 entschloss sich der Landesgesetzgeber, den ursprünglichen Wert auf € 3.500,-- anzuheben.

Gemäß § 14 Abs 1 K-GKG ist der Beitragssatz vom Gemeinderat durch Verordnung festzusetzen und die Deckelung ergibt sich, wie bereits oben erwähnt, aus dem Gesetz und darf nicht überschritten

werden. Da die Marktgemeinde bereist mit dem gedeckelten Satz nur schwer das Auskommen für die Errichtung von Kanalanschlussbauten finden wird, empfiehlt es sich, den derzeit vorgesehenen maximalen Beitragssatz in der Höhe von € 3.500,-- per Verordnung zu verankern. Der valorisierte Beitragssatz soll mit Wirkung ab 01.04.2025 gelten. Eine Rückwirkungsklausel ist gesetzlich nicht vorgesehen.

**c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates**

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Kanalanschlussbeitrags-Verordnung 2025, Zahl: 8510/6/2025-Sc, mittels Beschlusses genehmigen.

**ANTRAG**

**Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Kanalanschlussbeitrags-Verordnung 2025, Zahl: 8510/6/2025-Sc, mittels Beschlusses genehmigen.**

**GR Haller** trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

**Diskussion/Vorbringen**

Keine Vorbringen hierzu.

**Bgm Ing. Orasch** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

**Antrag**

**Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Kanalanschlussbeitrags-Verordnung 2025, Zahl: 8510/6/2025-Sc, mittels Beschlusses genehmigen.**

**Abstimmung:** **einstimmige Annahme.**

**GR-TOP 11.:  
VS Ebenthal - Sanierung**

**GR-TOP 11.1.:  
Investitions- und Finanzierungsplan**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Investitions- und Finanzierungspläne sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

**a) Allgemeines**

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu Investitions- und Finanzierungspläne als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

**b) Finanzierungspläne gem. K-GHG**

Die im Folgenden ersichtlichen Investitions- und Finanzierungspläne sind im Sinne des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes für investive Maßnahmen (z.B. Errichtung von Gebäuden, Straßen etc. – Post „0“) mittels Beschlusses des Gemeinderates zu genehmigen.

**1. Abänderung Finanzierungsplan Einreichplanung VS Ebenthal**

Der bisherige Finanzierungsplan beinhaltete eine Finanzierung über eine Zahlungsmittelreserve und einen Zuschuss des Bildungsbaufonds. Ebenso waren die Kosten für die Einreichplanung geringer als angenommen und die Einreichplanung des Kindergartens wurde separat dargestellt.

Dieser Finanzierungsplan soll nun auf eine reine Finanzierung durch Bedarfsszuweisungsmittel a.R. die für das Bildungszentrum Ebenthal zugesagt werden, ausfinanziert werden.

Die stellte eine Maßnahme dar, die der sonst avisierten Streichung von für das Jahr 2023 zugesicherten Bedarfsszuweisungsmitteln entgegenwirken soll.

Bisheriger Finanzierungsplan:

<b>Ausgaben 2023</b>		<b>Einnahmen 2023</b>	
Kosten	€ 354.600,00	Zahlungsmittelreserve Ebenthal Neubau BZ a.R.	VS € 154.600,00 € 200.000,00
<b>Gesamtsumme inkl. Ust.</b>	<b>€ 354.600,00</b>		<b>€ 354.600,00</b>

Abgeänderter Finanzierungsplan:

Ausgaben		Einnahmen	
Kosten 2022	€ 24.000,00		
Kosten 2023	€ 84.000,00	BZ a. R. 2024	€ 200.000,00
Kosten 2024	€ 153.000,00	BZ a.R. 2025	€ 61.000,00
<b>Gesamtsumme inkl. Ust.</b>	<b>€ 261.000,00</b>		<b>€ 261.000,00</b>

## 2. Finanzierungsplan VS Ebenthal- Sanierung des Bestandes

Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten plant die Sanierung der VS Ebenthal. Ebenso soll eine Teilerweiterung der VS Ebenthal gemäß Kostenschätzung des DI Dominikus vom 03.03.2025 realisiert werden.

Die Kosten sollen durch BZ. a.R., die für das Bildungszentrum Ebenthal zugesagt wurden, Entnahme der Zahlungsmittelreserve für die VS Ebenthal Sanierung, Entnahme der Zahlungsmittelreserve Infrastruktur, Entnahme Zahlungsmittelreserve Beamtenpensionen, eine Darlehensaufnahme, deren Rückzahlung durch Bildungsbaufondsmittel im Rahmen von Annuitätenzuschüssen samt Zinsen abgedeckt wird, Bundesförderung für zwei GTS-Gruppen, und KIG-Mittel finanziert werden.:

Ausgaben		Einnahmen	
Bauwerkskosten		€ 3.360.000,00	Darlehen von 75% der Baukosten
Erweiterung	VS,		Bundesförderung für 2 GTS Gr.
Bauwerkskosten		€ 285.000,00	KIP 2025
Außenanlagen		€ 50.000,00	ZMR-Infrastruktur
Erweiterung VS, Außenanlagen			ZMR VS Ebenthal Sanierung
Erweiterung	VS,	€ 9.000,00	BZ a.R (Bildungszentrum Ebenthal)
Baunebenkosten			
Einrichtung		€ 58.000,00	
		€ 400.000,00	
<b>Gesamtsumme inkl. Ust.</b>		<b>€ 4.162.000,00</b>	<b>€ 4.162.000,00</b>

### c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die im Rahmen des Amtsvortrages sowie in der Beilage ersichtlichen Investitions- und Finanzierungspläne mittels Beschlusses im Sinne des K-GHG genehmigen.

## ANTRAG

Der Gemeinderat möge die im Rahmen des Amtsvortrages sowie in der Beilage ersichtlichen Investitions- und Finanzierungspläne mittels Beschlusses im Sinne des K-GHG genehmigen.

**GR Dobernigg** trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

## **Diskussion/Vorbringen**

**GR Brückler:** Er sei doch etwas überrascht. Viele Jahre sei gesagt worden, dass die Schule nicht sanierungsfähig sei. Sie sei in einem katastrophalen Zustand. Da müsse unbedingt ein Neubau her. Er finde das empörend. Nur weil das Land kein Geld mehr habe, müsse man jetzt eine nichtsanierungsfähige Schule auf einmal sanieren. In Gurnitz habe man das auch schon gehabt. Man müsse ein Darlehen aufnehmen, das dann der Schulbaufond zurückzahlen werde. Was glaube das Land, wie lang das gehen werde? Jetzt sei man dann der fünfte, sechste oder siebente, wo das Projekt laufe. In acht oder neun Jahren werden die so viel Zinsen zahlen müssen, dass es in Kärnten überhaupt keine neue Schule oder die Sanierung einer Schule geben werde. Das könne so nicht weitergehen. Das sei ein Konkurs mit Ansage. Was hätte jetzt, nach Aktualisierung der aktuellen Baukosten, ein Neubau mehr gekostet als eine Sanierung? Er gehe einmal von einer Million oder 1,5 Millionen aus.

**Bgm Ing. Orasch:** Man wäre fast bei zehn Millionen Euro inklusive dem Kindergartenbereich gewesen.

**GR Brückler:** Da sei er neugierig, wie mit dem Geld jetzt die alte Bude perfekt saniert werde. Wenn es nicht anders geht, könne man eh nichts machen. Das sei ein Affront gegenüber der Marktgemeinde Ebenthal.

**GV Matheuschitz:** Er kenne die Räumlichkeiten der VS Ebenthal schon sehr lange. Er war damals echt stolz, dass man da eine neue Volksschule bekommen sollte. Bei den Zeitungsartikeln aus den Jahren 2015 oder 2017 redete man von € 5,6 Millionen oder von € 8,2 Millionen. Es müsse unbedingt neu gebaut werden. Jetzt rede man von einer Sanierung. Er sei der gleichen Meinung wie GR Brückler. Es werde von Seiten des Landes in der Zukunft ein schwieriges Thema werden. Es war zuerst nicht mehr sanierungswürdig. Jetzt sei es doch sanierungswürdig. Es werde in der nächsten Zeit auch für unsere Kinder in der Schule schwierig werden. Er hoffe, dass der alte Trakt mit dem geringen Geld, das man bekomme, auch dementsprechend adäquat saniert werde, sodass man Räumlichkeiten für die Bildung erhalte.

**GR Brückler:** In Kärnten werde da mit zweierlei Maß gemessen. Weil ein Landtagsabgeordneter Bürgermeister von Magdalensberg sei, werde in einer Gemeinde, die halb so viel Einwohner wie Ebenthal habe, ein Prachtbau hingebaut. Wenn unsere Schule neu zehn Millionen kosten solle, dann habe das dort wahrscheinlich deutlich mehr gekostet.

**Bgm Ing. Orasch:** Bei der Eröffnung im April vorigen Jahres wurde berichtet, dass das Projekt ohne Einrichtung 10,5 Millionen Euro gekostet habe. Da wurde noch vor der Preiskostensteigerung zu bauen begonnen. Sie haben eine Holzbauförderung bekommen, die mittlerweile im November 2024 ausgelaufen sei. Da gehe es um die CO2 Ersparnis. Das gab es noch zusätzlich. Insgesamt wurde da von 10,5 Millionen Euro gesprochen.

**GR Brückler:** Das sei ja mehr als das Doppelte, was wir da bekommen sollen.

**Bgm Ing. Orasch:** Ihm tue das auch im Herz weh. Er könne sich erinnern, dass seit 2019 immer von einem Neubau die Rede war. Mit dem Siegerprojekt 2019 war eine Kindergartenerweiterung nicht angedacht. Das Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sei auch erst später auf die Welt gekommen. Da waren dann auch entsprechende Maßnahmen zu setzen. Das Land Kärnten habe einen Architekturwettbewerb gebraucht. Gegen die Meinung des Amtes, dass es ein reiner Ideenfindungswettbewerb war, sei seitens des Landes immer wieder gesagt worden, dass es ein Realisierungswettbewerb sei. Man müsse das Siegerprojekt umsetzen. Man habe von Seiten des Amtes die letzten vier Jahre wirklich um das Projekt gekämpft. Man sei sehr oft zu Mag. Pobaschnig und DI Fercher in die Landesregierung gepilgert. Man habe auch einen Entwurf am Tisch gehabt, wo man sage, dass man den modular umsetzen hätte können. Plötzlich war dann wieder alles anders. Es war von einer Woche auf die andere oft wieder alles anders. Das habe es vorher in dieser Form überhaupt noch nie gegeben, dass man so ein gesamtinvestives Vorhaben plötzlich in verschiedene Teile splitte. Vier Millionen Euro seien nicht „nix“, die man investiere. Er hätte sich gerne was anderes gewünscht. Man müsse dort die Barrierefreiheit und die Technik herstellen. Er könne nicht mehr länger zuschauen, dass dort nichts gemacht werde. Das sei doch eine hohe Investitionssumme. Es werde eine Kernsanierung werden. Er hoffe nur, dass das Land auch wirklich seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkomme. Land und Bund können Schulden anders aufnehmen. Wir als Gemeinde können das nicht.

Die Tilgung sei in einer vertraglichen Vereinbarung vorgesehen. Da solle nichts auf uns zukommen. Man sei jetzt aber so weit wie noch nie. Das Land habe dem Finanzierungsplan zugestimmt. Man könne das jetzt im Gemeinderat beschließen. Er finde die Finanzierung als unabdingbar.

**Bgm Ing. Orasch** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

### **Antrag**

**Der Gemeinderat möge die im Rahmen des Amtsvortrages sowie in der Beilage ersichtlichen Investitions- und Finanzierungspläne mittels Beschlusses im Sinne des K-GHG genehmigen.**

**Abstimmung:** **einstimmige Annahme.**

---

### **GR-TOP 11.2.:**

**Nachtrag zur Vereinbarung mit dem Schulbaufonds (nunmehr BBF), Anpassung (Erhöhung) der Förderung**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Das Schreiben des Landes Kärnten vom 14.11.2024 betreffend Änderung der Förderungsmodalität bei bestehender Vereinbarung für das Projekt „VS Ebenthal i. K. – Generalsanierung und Erweiterung“ sowie der Nachtrag zur Fördervereinbarung aus dem Jahr 2020 sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

#### **a) Allgemeines**

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu das Schreiben des Landes Kärnten vom 14.11.2024 betreffend Änderung der Förderungsmodalität bei bestehender Vereinbarung für das Projekt „VS Ebenthal i. K. – Generalsanierung und Erweiterung“ sowie der Nachtrag zur Fördervereinbarung aus dem Jahr 2020 als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

#### **b) Erläuterungen**

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 15.07.2020 ursprünglich für die Generalsanierung und Erweiterung der VS Ebenthal eine Fördervereinbarung mit dem Kärntner Schulbaufonds (SBF). Aufgrund mangelnder Gesamtdotation des BBF (Bildungsbaufonds) soll nunmehr das System der Direktzuschüsse in ein System von Annuitätenzuschüssen samt geringer Direktzuschüsse umgestellt werden. Annuitätenzuschüsse bedeutet, dass die Marktgemeinde einen Kredit aufnehmen müsste, um die Förderung vorzufinanzieren. Der BBF (früher SBF) würde danach die Darlehenstilgungsraten samt Zinsen der Marktgemeinde refundieren. Ein geringer Teil wird, wie bereits erwähnt, nach wie vor im Rahmen von Direktzuschüssen, somit Geld ohne Darlehensvorfinanzierung durch die Marktgemeinde, im Jahr 2028 überwiesen.

#### **c) Schreiben des BBF vom 14.11.2024**

Als Erklärung für die Vertragsneugestaltung führte der BBF im oben angeführten Schreiben Folgendes aus:

[...] „Die Finanzmittel des Kärntner Bildungsbaufonds werden durch jährliche Beiträge der Gemeinden (55 %) und des Landes (45 %) aufgebracht (§ 14 Abs. 1 Kärntner Bildungsbaufondsgesetz - K-BBFG). Aufgrund des allgemeinen Sparkurses der Kärntner Landesregierung für die kommenden vier Jahre (2025 bis 2028) wurde dem Kärntner Bildungsbaufonds ein sich jährlich ab dem Jahr 2025 reduzierender Landesbeiträge zur Dotation des Kärntner Bildungsbaufonds bekanntgegeben. Als Folge dessen reduzieren sich auch die Beiträge der Kärntner Gemeinden für die Jahre 2025 bis 2028 und somit die Gesamtdotation des Kärntner Bildungsbaufonds.“

Um die bestehenden Förderungsbindungen gewährleisten zu können und damit die Projektumsetzung sowie die Liquidität der Gemeinde sicher zu stellen, ist es aufgrund des reduzierten Budgets erforderlich, bestehende Fördervereinbarungen abzuändern.

Die vorläufig zugesicherte Fördersumme, welche für die MG Ebenthal in Kärnten in der 4. Kuratoriumssitzungen des Kärntner Bildungsbaufonds am 04.11.2024 von Euro 2.992.000,- auf Euro 4.114.000,- erhöht wurde, kann seitens des Kärntner Bildungsbaufonds nicht mehr ausschließlich als Direktbeitrag zur Verfügung gestellt werden, sondern ist die Fördervereinbarungen auf eine Kombination aus Direktbeitrag und Annuitätenerstattung abzuändern. Die vorläufig zugesicherte Förderung splittet sich daher in einen Direktbeitrag (Auszahlung nach Projektfertigstellung und Endabrechnung) und in eine Annuitätenerstattung für einen vom/n Förderungswerber/in aufgenommenen Kredit.

Der erforderliche Beschluss des Kuratoriums zur Abänderung der bestehenden Fördervereinbarung erfolgte in der 4. Kuratoriumssitzung des Kärntner Bildungsbaufonds, am 04. November 2024.

Für Sie als Förderungswerberin entsteht durch die Abänderung der bestehenden Fördervereinbarung **kein Nachteil**, da die Annuitätenerstattung (Zinsen plus Tilgung) für einen von der Förderungswerberin aufgenommenen Kredit zu 100 % vom Kärntner Bildungsbaufonds refinanziert wird.“ [...]

#### **d) Stellungnahme des BBF**

Explizit wurde uns seitens des BBF bestätigt, dass die Marktgemeinde im Hinblick auf die Vorfinanzierung von BBF-Förderungen nicht auf den sich daraus ergebenden Darlehenszinsen sitzen bleiben wird und diese der Marktgemeinde auch vollständig ersetzt werden.

Des Weiteren wurde mit dem BBF geklärt, dass auch für die Aussiedlung einer Kindergartengruppe, welche aufgrund der Inanspruchnahme des Volksschulgebäudes und der temporären Gruppenbewilligung notwendig ist, die vertraglich zuerkannte Förderung auch in Anspruch genommen werden kann.

Zur ursprünglichen Vereinbarung, die nunmehr ergänzt werden soll, wurde seitens der Gemeinderevision im Jahr 2020 Folgendes schriftlich beauskunftet:

[...] „Sehr geehrter Herr Mag Zernig!

*Die ggstl Fördervereinbarung ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, welches mit der Fertigung der Vereinbarung durch die Vertragspartner Verbindlichkeit erlangt. Die in der Vereinbarung angeführten Förderungsgrößen und Förderungsmodalitäten sind für den K-SBF sohin bindend.*

*Hiesigerseits ist nicht nachvollziehbar, warum die Verbindlichkeit der ggstl Fördervereinbarung seitens der MG Ebenthal angezweifelt wird, zumal die Förderung des ggstl Projektes vom Fondskuratorium (allen Regierungsmitgliedern) einstimmig beschlossen und die Fördervereinbarung vom Vorsitzenden, Herrn LR Ing Daniel Fellner, gefertigt wurde.“ [...]*

Seitens des BBF wurde der Marktgemeinde zudem zugesichert, dass die Vereinbarung in der vorliegenden Form beschlossen werden kann, auch wenn nicht die sich daraus ergebende volle Fondsförderung in Anspruch genommen werden sollte.

#### e) Finanzielles

Vertrag	Direktzuschuss	Annuitätenzuschuss zzgl. Zinsen
Fördervereinbarung mit SBF, GR v. 15.07.2020, gefertigt vom Land am 19.05.2020	2,992.000,--	-----
Nachtrag zur Fördervereinbarung, gefertigt vom Land am 19.11.2024	114.000,--	4,000.000,--

#### f) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen Nachtrag zur Fördervereinbarung für die Förderung des Vorhabens „Volksschule Ebenthal i. K. – Generalsanierung und Erweiterung“ [Zahl: 03-KL22-8/11-2017 (037/2020) vom 19.05.2020], mittels Beschlusses genehmigen.

#### ANTRAG

Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen Nachtrag zur Fördervereinbarung für die Förderung des Vorhabens „Volksschule Ebenthal i. K. – Generalsanierung und Erweiterung“ [Zahl: 03-KL22-8/11-2017 (037/2020) vom 19.05.2020], mittels Beschlusses genehmigen.

**GR Pertl, MSc.** trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Soziales und Generationen die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

#### Diskussion/Vorbringen

**GR Brückler:** Man sehe jetzt eigentlich das erste Mal die massiven Auswirkungen unseres aktuellen Kontostandes, der sich auf knapp mehr als drei Millionen minus belaufen habe. Man sehe, dass man mehr oder weniger dem Land ausgeliefert sei. Das habe man schon bei der Budgetsitzung schmerzlich

gespürt. Da habe das Land schon vorgeschrieben, was man zu tun und zu lassen habe. Man habe einfach nicht mehr die finanzielle Stärke. Da könnte man sagen, man habe zwei Millionen am Sparbuch, gebt was dazu und man mache das, was richtig sei. Von einer Gemeindeautonomie könne man da nicht mehr sprechen. Mehr oder weniger sei man nur mehr der verlängerte Arm des Landes Kärnten. Das sei jetzt das erste größere Projekt, das nicht nach unseren Wünschen laufe, sondern mehr oder weniger vom Land vorgeschrieben werde. Zusammenfassend müsse man leider sagen – weit haben wir es gebracht.

**Bgm Ing. Orasch** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Soziales und Generationen sinngemäß folgenden

### **Antrag**

**Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen Nachtrag zur Fördervereinbarung für die Förderung des Vorhabens „Volksschule Ebenthal i. K. – Generalsanierung und Erweiterung“ [Zahl: 03-KL22-8/11-2017 (037/2020) vom 19.05.2020], mittels Beschlusses genehmigen.**

**Abstimmung:** **einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GR Steiner Andrea).**

---

### **GR-TOP 12.: Kindergartenzubau Ebenthal (1 Gruppe): Investitions- und Finanzierungsplan**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Ein Investitions- und Finanzierungsplan ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

#### **a) Allgemeines**

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu ein Investitions- und Finanzierungsplan als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

## b) Investitions- und Finanzierungsplan gem. K-GHG

Der im Folgenden ersichtliche Investitions- und Finanzierungsplan ist im Sinne des Kärntner Gemeindehaushalts- Gesetzes für investive Maßnahmen (z.B. Errichtung von Gebäuden, Straßen etc. – Post „0“) mittels Beschlusses des Gemeinderates zu genehmigen.

### 1. Kindergarten Ebenthal Zubau Ausführung (eine Gruppe)

Für den Zubau des Kindergartens, wurde eine Kostenschätzung des Architekten Dominikus eingeholt und am 03.03.2025 ans Amt übermittelt. Bisher angelaufene Kosten für die Einreichplanung, wurden in diesen Finanzierungsplan eingearbeitet. Die Kosten sollen durch ein Darlehen, das durch Bildungsbaufondsmittel abgedeckt wird, einen Direktzuschuss des Bildungsbaufonds, KIG Mittel (normaler Topf), 15a Förderung und BZ-Mittel a.R., die für das Bildungszentrum Ebenthal zugesagt wurden, gedeckt werden.

Der Zubau einer Kindergartengruppe ist notwendig, da die derzeit im Volkschulbereich betriebene Gruppe in den dortigen Räumlichkeiten nur bis 2026 temporär durch die Fachabteilung im Amt Kärnten bewilligt wurde.

Ausgaben		Einnahmen	
Bisherige Einreichplanung	€ 32.000,00	Darlehen über 75% der Baukosten	€ 249.000,00
Bauwerkskosten	€ 401.000,00	Direktzuschuss BBF	
Außenanlagen	€ 12.000,00	BZ a.R. (Bildungszentrum	€ 114.000,00
Baunebenkosten	€ 83.000,00	Ebenthal)	€ 199.000,00
Einrichtung	€ 100.000,00	15a Förderung	
		KIG Förderung	€ 20.000,00
			€ 46.000,00
<b>Gesamtsumme netto</b>	<b>€ 628.000,00</b>		<b>€ 628.000,00</b>

### c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den im Rahmen des Amtsvortrages sowie in der Beilage ersichtlichen Investitions- und Finanzierungsplan mittels Beschlusses im Sinne des K-GHG genehmigen.

### ANTRAG

**Der Gemeinderat möge den im Rahmen des Amtsvortrages sowie in der Beilage ersichtlichen Investitions- und Finanzierungsplan mittels Beschlusses im Sinne des K-GHG genehmigen.**

**GR Dobernigg** trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

## Diskussion/Vorbringen

**Keine Vorbringen hierzu.**

**Bgm Ing. Orasch** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

### **Antrag**

**Der Gemeinderat möge den im Rahmen des Amtsvortrages sowie in der Beilage ersichtlichen Investitions- und Finanzierungsplan mittels Beschlusses im Sinne des K-GHG genehmigen.**

**Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GR Steiner Andrea).**

---

### **GR-TOP 13.:**

**Herstellungs- und Grundabtretungsvereinbarung, Tfl. der öffentlichen Wegparzelle 991/6, KG 72204 Zell bei Ebenthal**

**Anmerkungen:** Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Herstellungs- und Grundabtretungsvereinbarung sowie weitere relevante Unterlagen (Vereinbarung, Verordnung, Grundbuchsbeschluss, Ausführungsplanentwurf) sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

#### **a) Allgemeines**

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu die Herstellungs- und Grundabtretungsvereinbarung sowie weitere relevante Unterlagen (Vereinbarung, Verordnung, Grundbuchsbeschluss, Ausführungsplanentwurf) als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

#### **b) Erläuterungen**

Aufgrund der Vereinbarung vom 06.11.2024, betreffend die fachgerechte Herstellung des Straßenunterbaus einschließlich Asphaltierung in der Gewerbezone - Ost, sowie des Grundstücksteilungsbescheides vom 12.07.2024, Zahl: 031-4G/17/2024-Th und der durch den Gemeinderat erlassene Verordnung vom 11.12.2024, Zahl: 612-7/413/2024-Th wurde die

Marktgemeinde im Rahmen der grundbücherlichen Durchführung Eigentümerin der ggst. Teilfläche der öffentlichen Wegparzelle 991/6, KG 72204 Zell bei Ebenthal.

Aufgrund des nun vorliegenden Ausführungsplanes zur fachgerechten Straßenherstellung des Straßenunterbaues einschließlich Asphaltierung der ggst. Tfl. der öffentlichen Wegparzelle 991/6, KG 72204 Zell bei Ebenthal, ist eine konkretisierte Herstellungs- und Grundabtretungsvereinbarung durch den Gemeinderat zu genehmigen.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende Herstellungs- und Grundabtretungsvereinbarung (Zahl: 612-1/V10/2/2025-Ze:Th) gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf samt Beilagen mit Beschluss genehmigen.

## ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende Herstellungs- und Grundabtretungsvereinbarung (Zahl: 612-1/V10/2/2025-Ze:Th), gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf samt Beilagen mit Beschluss genehmigen.

**GR Haller** trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

## Diskussion/Vorbringen

**Keine Vorbringen hierzu.**

**Bgm Ing. Orasch** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

## Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende Herstellungs- und Grundabtretungsvereinbarung (Zahl: 612-1/V10/2/2025-Ze:Th), gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf samt Beilagen mit Beschluss genehmigen.

**Abstimmung:** einstimmige Annahme.

**GR-TOP 14.:****Finanzierungsvertrag Photovoltaik und Flutlicht ASKÖ Gurnitz  
Fußball/Marktgemeinde (für die Eigentumsübertragung)**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Finanzierungsvereinbarung mit dem ASKÖ Gurnitz Fußball, Zahl: 262/ASKÖ-F/2025-Ze/Pro, ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

**a) Allgemeines**

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu die Finanzierungsvereinbarung mit dem ASKÖ Gurnitz Fußball, Zahl: 262/ASKÖ-F/2025-Ze/Pro, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

**b) Erläuterungen**

Zum Zweck der Errichtung einer Flutlichtanlage am Hauptspielfeld der Sportanlage Gurnitz (Tfl. Parz. 802, 804 und 30, alle KG 72119 Gurnitz), Sanierung der bestehenden Flutlichtanlage auf östlicher Tfl. der Parz. 804, Tfl. Parz. 30 und 34/1, alle KG 72119 Gurnitz, sowie Errichtung einer PV-Anlage samt Speichermedium am nördlichen Clubgebäude (Tfl. Parz. 802 und 804, beide KG 72119 Gurnitz), beschloss der Gemeindevorstand in seiner Sitzung vom 28.01.2025 die in der BEILAGE ersichtliche Finanzierungsvereinbarung. Einige Tage später wurde diese durch den Obmann des Vereins AKSÖ Gurnitz Fußball unterfertigt, weshalb ein rechtsgültiger Vertrag in Bezug auf Finanzierungsanteile und Haftungen zustande kam. Aufgrund dessen wurden sodann die für die Errichtung der Flutlichtanlage bei der Sportanlage Gurnitz notwendigen Auftragsvergaben veranlasst.

Für die mit dem Pachtobjekt fix verbundenen neuen Bestandteile / Baulichkeiten bzw. für die Beibringung von Eigenmitteln des Vereins empfiehlt sich ein expliziter Beschluss des Gemeinderates im Hinblick auf die Eigenmittelübertragung vom Verein in das Anlagevermögen der Marktgemeinde Ebenthal i. K. Dementsprechend ist die Finanzierungsvereinbarung neben dem Gemeindevorstand nochmals durch den Gemeinderat in Bezug auf die oben erwähnte Eigentumsübertragung mittels Beschlusses zu genehmigen.

**c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates**

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Finanzierungsvereinbarung mit dem ASKÖ Gurnitz Fußball, vertreten durch Obmann Markus Krainer, Felsenstraße 11, 9065 Ebenthal, mittels Beschlusses genehmigen.

## ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Finanzierungsvereinbarung mit dem ASKÖ Gurnitz Fußball, vertreten durch Obmann Markus Krainer, Felsenstraße 11, 9065 Ebenthal, mittels Beschlusses genehmigen.

**Bgm Ing. Orasch** trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

## **Diskussion/Vorbringen**

## Keine Vorbringen hierzu.

**Bgm Ing. Orasch** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

## Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Finanzierungsvereinbarung mit dem ASKÖ Gurnitz Fußball, vertreten durch Obmann Markus Krainer, Felsenstraße 11, 9065 Ebenthal, mittels Beschlusses genehmigen.

## Abstimmung: einstimmige Annahme.

## **GR-TOP 15.: Dienstbekleidungs-Verordnung ab 01.04.2025**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Entwurf der Dienstbekleidungs-Verordnung (Zahl 011-44/2/2025-Ma) und die Stellungnahme des Personalvertretungsausschusses sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

### **a) Allgemeines**

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Entwurf der Dienstbekleidungs-Verordnung (Zahl 011-44/2/2025-Ma) und die Stellungnahme des Personalvertretungsausschusses als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

### **b) Erläuterungen**

In der Sitzung des Gemeinderates vom 24.04.2024 wurde eine Dienstbekleidungs-Verordnung für die Bediensteten der Marktgemeinde erlassen, in welcher auch eine Reinigungspauschale im Falle der Reinigung der Dienstbekleidung durch die Bediensteten selbst verankert wurde.

Nunmehr stellte sich heraus, dass es die derzeitigen gesetzlichen Grundlagen möglicherweise nicht erlauben, eine Kleiderpauschale zur Auszahlung zu bringen. Dies insoferne, als es in den verschiedenen anzuwendenden Normen (Kärntner GemeindemitarbeiterInnengesetz und Kärntner Bedienstetenschutzgesetz) unterschiedliche Regelungen gibt, welche laut Verfassungsdienst einer Vereinheitlichung bedürfen.

Es wurde seitens der Amtsleitung daher die Anregung an den Verfassungsdienst des Landes Kärnten im Wege der Abteilung 3 – Gemeinden und Katastrophenschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung gerichtet, hier einheitliche Regelungen zu schaffen und nach Möglichkeit eine rückwirkende Auszahlung der Reinigungspauschale zu verankern. Diesem Ansinnen wurde entsprochen und ist die Angelegenheit derzeit Teil sozialpartnerschaftlicher Verhandlungen.

Der Marktgemeinde wurde seitens der Aufsichtsbehörde aufgetragen, die bestehende Dienstbekleidungs-Verordnung bis zur Klärung und Präzisierung der Rechtslage neu zu beschließen und die verankert gewesene Reinigungspauschale vorerst zu eliminieren.

### **c) Stellungnahme Personalvertretungsausschuss**

Die schriftliche Stellungnahme des Personalvertretungsausschusses vom 17.02.2025 liegt vor und ist diesem Bericht angeschlossen.

### **d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates**

Der Gemeinderat möge die vorliegende Dienstbekleidungs-Verordnung gemäß der BEILAGE, Zahl 011-44/2/2025-Ma, mit Wirksamkeit vom 01.04.2025 beschließen.

### **ANTRAG**

**Der Gemeinderat möge die vorliegende Dienstbekleidungs-Verordnung gemäß der BEILAGE, Zahl 011-44/2/2025-Ma, mit Wirksamkeit vom 01.04.2025 beschließen.**

**GR Dobernigg** trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

## **Diskussion/Vorbringen**

**Bgm Ing. Orasch:** Die Verordnung wurde akribisch vom Amt vorbereitet und dann in die Vorprüfung geschickt. Die Aufsichtsbehörde prüfe das, genehmige das und man beschließe das. Dann kommen sie Monate später drauf, dass das zu ändern sei, weil es eben nicht entspreche.

**GR Brückler:** Im Prinzip sei das mehr als lachhaft, was da abgehe. Wie werde die Kleidung der Bauhofmitarbeiter und des Küchenpersonals in weiterer Folge ab 1. April gereinigt? Es gab auch einmal eine Übergangslösung, wo das aus den Verfügungsmitteln gezahlt wurde. Wie sei der Plan, dass das weitergehe? Erfreut werden die Mitarbeiter nicht sein.

**Bgm Ing. Orasch:** Für 2024 habe er das aus den Verfügungsmitteln gezahlt. Die Mitarbeiter können ja nichts dafür. Es gebe die Verpflichtung des Dienstgebers, die Sachen der Mitarbeiter zu reinigen. Man habe vorher einen Vertrag mit der Firma MEWA über die Reinigung gehabt. Das haben manche Mitarbeiter nicht gewünscht. Für einen Großteil sei der Mietvertrag noch aufrecht. Für den anderen Teil nicht. Für 2025 könnte er das noch aus den Verfügungsmitteln zahlen. Die Kleidung müsse gereinigt werden. Jetzt nehmen sie die Wäsche mit nach Hause. Sollte es sein, bekommen sie die Pauschale nachbezahlt, entweder durch die aufsichtsbehördliche Genehmigung oder durch Verfügungsmittel.

**GR Brückler:** Sollte das Land sagen, dass es nicht gehe, dann werde man das wieder der MEWA geben müssen.

**Bgm Ing. Orasch:** Dann werde man das auf eigene Kosten waschen müssen.

**Bgm Ing. Orasch** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

### **Antrag**

**Der Gemeinderat möge die vorliegende Dienstbekleidungs-Verordnung gemäß der BEILAGE, Zahl 011-44/2/2025-Ma, mit Wirksamkeit vom 01.04.2025 beschließen.**

**Abstimmung:** **einstimmige Annahme.**

---

**GR-TOP 16.:  
Ebenthaler Hundeverbotszonen- Verordnung 2025**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Entwurf der Verordnung, mit der Hundeverbotszonen eingerichtet werden (Ebenthaler Hundeverbotszonen-Verordnung 2025), ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

### **a) Allgemeines**

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Entwurf der Verordnung, mit der Hundeverbotszonen eingerichtet werden (Ebenthaler Hundeverbotszonen-Verordnung 2025), als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

### **b) Erläuterungen zur Verordnung**

Gemäß § 9 Kärntner Landessicherheitsgesetz – K-LSiG, LGBI. Nr. 74/1977, zuletzt in der Fassung des Gesetztes LGBI. Nr. 51/2024, müssen Hundeverbotszonen durch den Gemeinderat im eigenen Wirkungsbereich (§ 13 K-LSiG) verordnet werden. Bereits mit Gemeinderatsbeschluss vom 16. Oktober 2013, Zahl: 100/1/2013-Ze, wurden Hundeverbotszonen in der Marktgemeinde eingerichtet. Da nunmehr ein neuer Kinderspielplatz im Zentralbereich Ebenthal geschaffen werden konnte, sollte auch für diesen Bereich eine Hundeverbotszone erlassen werden.

Gemäß § 15 K-LSiG begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung, der Hunde in Hundeverbotszonen mitnimmt oder hineinlaufen lässt.

### **c) Hundeverbotszonen – Örtlichkeit**

#### **1. Freizeitanlage Niederdorf (Parz. Nr.: 810/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal)**

Die Freizeitanlage Niederdorf besteht nunmehr seit geraumer Zeit. Hier wurden bereits Hundeverbotsschilder im Jahr 2013 aufgestellt, um hier vor allem spielende Kinder zu schützen und eine Verunreinigung durch Hunde zu vermeiden.

#### **2. Freizeitanlage Kohldorf (Parz. Nr.: 742/146, KG 72162 Rottenstein)**

Die Freizeitanlage Kohldorf wird vor allem von badenden Bürgerinnen und Bürgern genutzt. Zu deren Schutz und aufgrund der Vermeidung der Verunreinigung der Liegewiese durch Hunde, wurden hier bereits im Jahr 2013 Hundeverbotsschilder gemäß Verordnung zur Aufstellung gebracht.

#### **3. Kinderspielplatz Ebenthal (Parz. Nr.: 132/10, KG 72105 Ebenthal)**

Im Jahr 2024 wurde im Bereich zwischen dem Volksschul- und Kindergartenstandort Ebenthal, dem Schlosswirt sowie der Kirche auf einer noch unverbauten Freifläche ein neuer Kinderspielplatz realisiert. Auch für den empfiehlt sich, wie bereits oben erwähnt, die Verordnung einer Hundeverbotszone samt Aufstellung des Hundeverbotsschildes beim Eingangstor.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Verordnung, Zahl: 100/2/2025-Ze/Pro, mit der Hundeverbotszonen eingerichtet werden (Ebenthaler Hundeverbotszonen- Verordnung 2025), mittels Beschlusses genehmigen.

## ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Verordnung, Zahl: 100/2/2025-Ze/Pro, mit der Hundeverbotszonen eingerichtet werden (Ebenthaler Hundeverbotszonen- Verordnung 2025), mittels Beschlusses genehmigen.

**GR Pichler** trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Landwirtschaft die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

## Diskussion/Vorbringen

### Keine Vorbringen hierzu.

**Bgm Ing. Orasch** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Landwirtschaft sinngemäß folgenden

## Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Verordnung, Zahl: 100/2/2025-Ze/Pro, mit der Hundeverbotszonen eingerichtet werden (Ebenthaler Hundeverbotszonen-Verordnung 2025), mittels Beschlusses genehmigen.

**Abstimmung:** einstimmige Annahme.

**Bgm Ing. Orasch** dankt den Mitgliedern des Gemeinderates für die gute Zusammenarbeit und die Teilnahme an der Sitzung. Er schließt die Sitzung.

Gelesen und unterfertigt:

Der Vorsitzende:

Bgm Ing. Christian Orasch e.h.

Die Protokollprüfer:

GV Hartwig Furian e.h.  
GV Georg Matheuschitz e.h.

Die Schriftführerin:

Christine Prossegger e.h.

F.d.R.d.A.:

Mag. Michael Zernig e.h.  
Amtsleiter